

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Verbandes der Bäcker und Konditoren, Lehrkinder, Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kakes-, Zuckerwaren- und Schokoladen-Industrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal M.R. 2

Offizielles Organ der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Dresden), Liliengasse Nr. 12

Inserionspreis pro dreispaltige Pettzeile 30 Pfg., für Mitglieder 20 Pfg.

## Der Ruhetag.

Unsere im November aufs neue machtvoll einsetzende Bewegung zur Erringung eines gesetzlichen 36 stündigen Ruhetages in jeder Woche ist den Scharfmachern im Innungslager und ihren Presseorganen offenbar so plötzlich gekommen, daß sie nicht sofort die üblichen Entgegnungen wiedergefunden haben. Sie hatten den neuen Angriff in dieser Richtung noch nicht erwartet, und man konnte bald glauben, sie hätten sich angefehlt der zirke 130 meist vortrefflich besuchten Versammlungen unserer Kollegen einmal die Sache ruhiger überlegt. Aber es war nur Kopflosigkeit, was sie zuerst schweigen ließ, und so kam es, daß in den Innungsorganen zunächst sogar Äußerungen Platz erhielten, die sich zu unseren Forderungen freundlich stellten. Waren doch sogar Stimmen von Obermeistern zu hören, welche die Einführung eines gesetzlichen Ruhetages als unausbleiblich hinstellten. Aber die scharfmacherische und rückschrittliche Richtung gibt ihre Position schlauester Ablehnung aller Konzession an eine solche Forderung nicht so leicht auf und trägt nun, nachdem die Herren den Gewinn des Weihnachtsgeschäftes fein säuberlich auf die hohe Kante gelegt haben, den Widerstand gegen unser Vorgehen wieder in die Öffentlichkeit.

Die alten Ruder im Streit beginnen den Schleifstein zu drehen. Die Berliner „Concordia“ hat sich in ihren ersten Nummern 1909 gleich zwei Rückblicke auf das alte Jahr geleistet, in denen die Herren ihre großen und kleinen Schmerzen in gedrängter Kürze der Welt darlegen, und natürlicherweise unsere Organisation nebenher mit dem schönsten Rosenamen aus ihrem Anstandslexikon belegen. Im ersten, „Zur Jahreswende“ überschriebenen Artikel kommen sie zwar auf den Ruhetag noch nicht direkt zu sprechen, aber die dortigen Ausführungen gehören zu dem ganzen Wille, und sollen deshalb die auf uns bezüglichen Stellen hier mit angeführt werden. Es heißt dort unter anderem:

Seit einer langen Reihe von Jahren — seit 4. März 1896 — seufzt es (das Bäckerhandwerk) unter recht bedrückenden, vielfach tief bedauerlichen Verhältnissen und Einschränkungen; auch das Jahr 1908 sollte nicht vorübergehen, ohne ihm eine neue, in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen bedenklich einschneidende Verordnung zu beschicken, eine Verordnung, die an Härte fast alle bisherigen übertrifft. Ihr Eindrud ist noch zu frisch, als daß es hier einer längeren Auseinandersetzung bedürfte. Daß daneben die bekannten Bestrebungen eines Verbandes, der nur „Bäcker-Arbeiter“ kennt und das Kleinhandwerk immer mehr und möglichst schnell dem sozialen Proletariat und Elend in die Arme werfen möchte, nicht aufhören, sondern ab und zu, hier und da aufs neue eingeschickt haben, war nicht anders zu erwarten; aber so leicht ist den roten Despoten der Vernichtungskampf im abgelaufenen Jahre doch nicht geworden; die deutsche Bäckerwelt, die Meisterschaft und die ihr treuen Gesellen, letztere trotz gerabeger beispielloser Verunglimpfung, haben den verschiedenen Anstürmungen und Gefahren in geschlossener Einheit wacker standgehalten; nur noch ein paar Jahre so fort, das Band der Eintracht und gemeinsamer Interessen immer fester knüpfend — dann wird es nicht ausbleiben, daß die Gegner ihre Angriffslinie immer weiter zurücksteden müssen und zuletzt auf den Trümmern ihrer roten Zukunfts- und Herrscherpläne stille Betrachtungen über die Vergänglichkeit ihrer Ideen anstellen können. Wir wollen sie darin so wenig wie möglich stören!

Das Klingt gewiß recht tröstlich für verzagte Bäckerseelen. Es ist aber merkwürdig, daß bei solcher Siegeszuversicht die Redaktion, wie gesagt, noch einem zweiten Artikel in der nächsten Nummer ihre Spalten öffnet, überschrieben „Noch ein Rückblick“, welcher schon beträchtlich weniger zuversichtlich abgestimmt ist und nur von der Einigkeit der Meister es abhängig macht, inwieweit ein Ruhetag in der Zukunft nicht in Erscheinung treten wird.

Dort heißt es in bezug auf unsere Kämpfe im letzten Jahre im allgemeinen und der Forderung des Tages im besonderen:

Auch von Lohnbewegungen blieb unser deutsches Bäckerhandwerk nicht verschont. Mainz, Mannheim und Ludwigshafen hatten insbesondere darunter zu leiden. Ueberhaupt waren wieder allgemein vermehrte Ansprüche eines Teils der Gehilfenschaft zu beklagen. Immer mehr spannt der sozialistische Verband seine Kräfte an, sein Werk, die Vernichtung des Kleinhandwerks, weiter zu fördern und zu beschleunigen. So macht er zur Zeit fieberhafte Anstrengungen, den vom Bundesrat abgelehnten 36stündigen Ruhetag doch zur Durchführung zu bringen. Ob und wie weit es weiter gelingen soll, ist nicht zum mindesten in die Hände der Meister gelegt. — Mögen sie dies erkennen.

Da aber Vorsicht die Mutter der Weisheit ist, läßt natürlich auch dieser Artikelschreiber die rettende Hand nicht los, die dem bedrängten Bäcker- und Konditorenhandwerk in den letzten Zeiten sowohl von seiten anderer Arbeitgeberorganisationen, als auch von einem gewandten Buchdrucker und seinen Kreaturen geboten wurde. Er meint:

Der Arbeitgeberschutzverband darf jetzt jedenfalls auf Kräftigung rechnen, da auf vielfache Anregung hin die Beiträge reduziert wurden. Die Erkenntnis in den Kreisen der Gehilfenschaft, daß der rote Verband der Totengräber ihrer Zukunft, der Möglichkeit, selbständig zu werden, ist, hatte auch im vergangenen Jahre wieder zur Folge, daß die handwerkstreuen Vereinigungen Stärkung erfuhren. Behalten diese stetige Fühlung mit der Meisterschaft, welche, wie auf dem „Germania“-Verbandsstag deutlich zum Ausdruck kam, gern bereit ist, gemeinsam tatsächlich bestehende Mißstände zu beseitigen, so wird dies ebenfalls zum Segen des Handwerks ausschlagen.

Wozu beiläufig noch zu bemerken wäre, daß gegenüber den großen Gefahren, welche dem ehrsamem Handwerk von den „roten Gefellen“ drohen, die Meister nicht einmal selber die Kosten des Gegenkampfes tragen wollen, sondern, wie bekannt, hier und da aus den Geselhändlern die dazu nötigen Moneten herauspressen wollen.

Neben der „Concordia“ ist es aber auch die Berliner Günthersche „Bäcker- und Konditorenzeitung“, welche vom Leder zieht und der wir noch einige Zeilen widmen müssen. In einem Ruhetagsartikel bringt sie unsere Petition, weist darauf hin, daß der Bundesrat unsere erste vom Jahre 1908 ablehnte, und meint dann, daß für die jetzige die Aussichten im Reichstage auch keine besseren seien. Dann aber beißt sie sich auf den Passus unserer Petition fest, welcher auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Ruhetag in O e s t e r r e i c h hinweist, und ist glücklich, aus der „Oesterreichischen Bäckerzeitung“, dem Meisterorgan, folgende Warnung den deutschen Innungskollegen vorsetzen zu können.

Die Erfahrungen, welche die Oesterreichische Bäckerseelschaft mit einem solchen Gesetze zu machen Gelegenheit hatte, zwingen uns zu dem eindringlichsten Rat an die reichsdeutschen Kollegen, die diesbezüglichen Bestrebungen des roten Gehilfenverbandes mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu bekämpfen! Insbesondere aber müssen wir es mit Entschiedenheit zurückweisen, daß man die Oesterreichischen Verhältnisse als Beispiel für ein solch unsinniges Ausnahmengesetz anführt, wo sich gerade hier die strikte Unmöglichkeit der Durchführung desselben gezeigt hat. Seit 13 Jahren besteht das Erfahrungsstagesgesetz hier auf dem Papier, und nicht einmal in den Großstädten ist es gelungen, dasselbe durchzusetzen, trotzdem der Art. V des Gesetzes über die Sonn- und Feiertagsruhe vom 28. April 1895 eine dreifache Variation der Erfahrungsruhe (nämlich jeden zweiten Sonntag, oder einen Wochentag, beziehungsweise zweimal sechs Stunden wöchentlich) zuläßt, während die Herren Genossen in Deutschland zum Maximalarbeitstag noch strikte einen „36stündigen Tag“ verlangen.

Und erhebt jetzt die „Günthersche“ dieser Stimme jenseits der schwarzen Grenzpfähle hinzu:

Freilich ist dieses Verlangen sehr durchsichtig; die Hauptsache ist ja doch wieder, einen Anhaltspunkt zu gewinnen, um das Gewerbe neuerdings aufzuwühlen und dem verblähten Ruhm der roten Organisation neuen Schimmer zu verleihen. Deshalb der Lärm und das fanatische Geschrei nach Ausnahmengesetzen gegen ein Handwerk, das derzeit unter der Ungunst der Verhältnisse ohnedies so schwer zu leiden hat, und deshalb in Deutschland, Oesterreich und Ungarn dasselbe widerliche Schauspiel, für das man nun auch die Gesetzgebung gewinnen will!

Wie stillschweigend müssen doch Menschen stehen — wir müssen diese Frage einmal aufwerfen — welche ihren Arbeitern noch nicht einmal das Wenigste gönnen, was in diesem Oesterreichischen Gesetze — das wahrhaftig auf alle möglichen Verhältnisse des Kleinhandwerks die weitgehendste Rücksicht nimmt — geboten wird, die sich noch darüber freuen können, daß es im Laufe von 13 Jahren nicht gelungen ist, diesen minimalen Arbeiterschutz überall zur Wirklichkeit werden zu lassen! „Noch nicht einmal in den Großstädten ist es gelungen!“ schreibt die Oesterreichische Verbündete, und triumphierend verkündet es die „Günthersche“ den deutschen Scharfmachern. Die niederträchtigste Rücksichtslosigkeit tritt in dieser häßlichen Freude klar zu Tage.

Zum Glück steht es aber in Oesterreich mit dem Ruhetag gar nicht so schlecht und es ist nur ein ganz gewöhnliches Schwindelmanöver, das hier wieder einmal vollführt wurde. Wir brachten erst vor kurzem in unserem Organ die Angaben aus einer gewissenhaften Erhebung, welche unsere Bruderorganisation dort vorgenommen hatte und in welcher es hieß:

„In bezug auf die Einhaltung des gesetzlichen Erfahrungsruhetages zeigt die Statistik, daß dieser in Wien von 4325 befragten Gehilfen bei 3268 wöchentlich durch Entfall einer ganzen Schicht, bei 139 Gehilfen alle 14 Tage, bei 215 Gehilfen durch zweimal sechs Stunden in der Woche, bei 58 Gehilfen dem Gesetze nicht entsprechend und bei 889 Gehilfen gar nicht eingehalten wird. Hier also ist eine gewaltige Besserung gegen die statistischen Daten vom Jahre 1897 aufzuweisen, die auch in den Alpen- und südböhmischen Ländern zum Ausdruck kommt; hingegen wird das Erfahrungsstagesgesetz in Mähren, Böhmen, Schlesien und Galizien zu einem sehr geringen Teil eingehalten, was vorwiegend auf die noch schwache Organisation der Arbeiter in diesen Ländern zurückzuführen ist. Die Behörden verhalten sich demgegenüber ganz passiv, sie stehen einfach unter dem nicht zu unterschätzenden Einfluß der reichen Bäckermeister. Schlimmer steht es aus bei den Lehrlingen. Von 1525 befragten Lehrlingen haben nur 12 pZt. wöchentlich den ganzen Ruhetag, 18 pZt. einen teilweisen und 70 pZt. der Lehrlinge gar keinen Ruhetag.“

Sobiel also noch an einer gründlichen Durchführung der dortigen gesetzlichen Bestimmungen fehlt und so unzulänglich diese Bestimmungen an und für sich sind, sowenig sind die Ausführungen der „Güntherschen“ und ihrer Oesterreichischen Helfershelfer zutreffend. Für unsere deutschen Berufsstände ist es allerdings beschämend, daß wir dieses Oesterreichische Gesetz noch als ein Beispiel der Fortgeschrittenheit anderer Staaten gegenüber den hiesigen Zuständen hinstellen konnten und mußten.

Unsere Mitglieder werden aus den angeführten Presseäußerungen der Meister aber ersehen, daß der Kampf um den gesetzlichen Ruhetag jetzt erst in dem ersten Anfangsstadium steht. Wer da glaubte, er habe mit dem Besuch einer Protestversammlung genug getan und könne nun der Einführung eines genügenden Ruhetages ruhig entgegen sehen, der hätte besser getan, zu Hause zu bleiben. Wenn diejenigen, welche an den Versammlungen teilnahmen, es genug damit sein lassen wollten, so war die Mühe umsonst! Nein, die Bewegung muß sich immer

**Weiter fortpflanzen und vertiefen.** Immer und immer wieder muß den Unternehmern und den herrschenden Gewalten klar gemacht werden, daß die deutschen Bäcker und Konditorgehilfen es endlich satt haben, im Gegensatz zu fast allen anderen Arbeitern der Kulturwelt ohne alle gesetzlichen Anrechte auf einen bestimmten Ruhetag in jeder Woche dazustehen. Wenn die Meister sich dieser **Verzweiflung** — weiter ist es nichts — nicht schämen, in unseren Kollegen ist die Scham darüber nun so mächtig erwacht, daß sie nicht eher wieder ruhen werden, bis man sie als gleichberechtigte Menschen durch gesetzliche Maßnahmen anerkennt! Sie werden die Bewegung weiter pflegen und sie auch in die entferntesten Winkel und rückständigsten Gegenden zu tragen wissen, werden den **Aufmarsch mit dem 36stündigen Ruhetag in jeder Woche!** so lange und so laut erheben, bis die gesetzgebenden Gewalten ihn endlich hören und der ungemessenen Ausbeutung unseiner Arbeitskräfte durch ein rückständiges und gewinnführiges Kleinmeisterium ein Ziel setzen!

## **Ein Beitrag zur Frage der Reform des Fortbildungsschulwesens im Königreich Sachsen.**

I.  
Die Erkenntnis, daß eine gute Schulbildung der arbeitenden Klasse eine der notwendigsten Voraussetzungen einer gedeihlichen Entwicklung der gesamten Industrie und der Gewerbe ist, bricht sich langsam aber sicher in allen interessierten Kreisen Bahn. Diese Erkenntnis hat auch zweifellos zur Einführung des Obligatoriums der Fortbildungsschule Veranlassung gegeben und, vorerst als Nachhilfe für das Aschenbrödel Volksschule gedacht, sehen wir jetzt, wenigstens teilweise, einen programmatischen Ausbau des Fortbildungsschulunterrichts, der jeden Schulfreund mit Freude erfüllt. Damit soll nicht gesagt sein, daß auf diesem Gebiete bereits genug geschieht. Im Gegenteil. Solange die Volksschule im staatlichen Unterrichtswesen als Aschenbrödel betrachtet und behandelt wird, solange sie ihre Hauptaufgabe darin sieht, die Kindergehirne, statt mit allgemein praktischem Wissen fürs Leben, mit Bibelprüchen vollzupropfen, solange wird der Fortbildungsschulunterricht eines noch viel weitergehenden Ausbaues bedürfen. Vor allem auch in Rücksicht darauf, daß das fortbildungsschulpflichtige Alter dasjenige Alter ist, wo die Aufnahmezeit, Vernunftigkeit des Menschen am empfindlichsten ist; vorausgesetzt, daß diese Tatsache nicht durch andere Umstände in Frage gestellt oder überhaupt verhindert wird.

Zu solchen Umständen, die die Aufnahme- resp. Vernunftigkeit der Schüler der Fortbildungsschule in Frage stellen oder verhindern, ist besonders der Unterricht nach beendeter Arbeitszeit zu rechnen, sowie die für den jugendlichen Arbeiter noch viel zu lange Arbeitszeit. Die Fortbildungsschule kann ihre Aufgabe, eine Ergänzungstätte der praktischen Lehre unserer gewerblichen Jugend zu sein, unter den bestehenden Verhältnissen nicht voll und ganz erfüllen. Sollte sie es, so müßten die Schüler ein größeres Maß von geistiger Frihe während des Unterrichts zur Verfügung haben, auch würden dann Forderungen an den häuslichen Fleiß der Schüler nicht gestellt zu werden brauchen. Die Intensität der Arbeit wird bedingt durch die technische Entwicklung und junge, in der Entwicklung begriffene Leute können nicht vom frühen Morgen an am Schraubbock oder an der Hobelbank stehen und nach die nötige geistige Frihe mit nach der Fortbildungsschule bringen. Die Folgen des Unterrichts nach beendeter Arbeitszeit zeigen sich dann an der mitunter trafen Interessiertheit der Schüler, die oft mit an Stumpfheit grenzender Gleichgültigkeit den Unterricht besuchen oder ihn zu schwänzen suchen. Ihre Herzen sind eben so abgepaant, die Aufnahmezeit so herabgemindert, daß das Interesse am Lehrstoff von selbst verschwindet. Diejenigen aber, die erkannt haben, daß heutzutage eine gute Schulbildung unerlässliche Vorbedingung im Kampfe ums Dasein ist und mit energischer Selbstüberwindung dem Unterricht Interesse entgegenbringen, setzen sich dabei körperlichen Ueberanstrengungen aus, die zu ernstlichen Bedenken Anlaß geben.

**Berufs- und Lebensfreude der Menschen im allgemeinen und der Jugend im besonderen** setzt voraus, daß ein bestimmter Teil des Tages zu körperlicher und geistiger Erholung dem Individuum frei ist; sie erst garantiert den Aufstieg der großen Masse des Volkes zur sittlichen Höhe. Alles dies wird aber heutzutage durch das System der schrankenlosen kapitalistischen Ausbeutung, der Ausbeutung, die selbst vor dem Arbeiter im Kindesalter nicht zurückschreckt, verhindert. Dabei darf auch der finanzielle Effekt nicht aus dem Auge gelassen werden. Wenn zugegeben wird, daß die lange Arbeitszeit und die Anstrengung des Unterrichts einen Erfolg des letzteren schmälert oder verhindert, so muß auch zugegeben werden, daß die erzielten Erfolge in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Geldmitteln stehen, wenn auch andererseits die Staatszuschüsse noch lange nicht die Höhe haben, die im Interesse einer guten Schulbildung zu fordern ist.

Diese Gründe müssen und mußten zu einer Reformbewegung im Volksschulunterricht führen und ist ein solcher teilweise im vollen Gange. Man könnte sie freudiger begrüßen, wenn sie letzten Endes nicht ebenfalls wieder in ganz einseitiger Weise Rücksichten auf die Unternehmerklasse nehmen würden. Gewiß ist zuzugeben, daß die Schulbehörden im gewissen Sinne den noch bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen müssen. Aber wer hindert die Schulmänner daran, den gesetzgebenden Körperschaften zu sagen: „Schafft für die jugendlichen Arbeiter, für die Lehrlinge einen Arbeitstag von 8 Stunden, einen freien Wochentag für die Schule! Schafft ein Gesetz gegen die Nachtarbeit im Interesse der Schule!“ Das sind nur wenige Idealisten unter den Pädagogen, welche diese Forderung vertreten, die anderen schielen mit dem einen Auge nach der Kultusbehörde und diese wiederum nach dem allmächtigen Unternehmertum.

Reformen, die darauf hinauslaufen, den Unterricht in die Arbeitszeit zu verlegen, und zwar so zu verlegen, daß die teilweise Möglichkeit eines 1/2 bis 1/3tägigen Arbeitstages bestehen bleibt, der auch die Möglichkeit des Sonntagsunterrichts zuläßt, können ernstlich als Reformen nicht bezeichnet werden. Es sind dies Pflaster von Kurpfuschern verordnet für Wunden, welche krebsartige Natur angenommen haben.

Einseitig ist die geplante „Reform“ auch deswegen, weil sie auf den einzelnen Beruf nicht genügend Rücksicht nimmt. Verschiedenere Naturen mögen ja glauben, daß die striktere Durchführung von Klassenbildung nach Berufen, Einseitigkeit ausschließt.

Darauf kommt es aber für uns im Bäckerhandwerk weniger an, sondern vielmehr darauf, daß auf die Arbeitsverhältnisse der zirka 5000 sächsischen Bäckerlehrlinge Rücksicht genommen wird. Bei einigermaßen Einsicht und gutem Willen hätten es die Schulbehörden schon in der Hand sich informatives Material darüber in Fülle und Fülle zu beschaffen. Wenn diese Behörden darauf warten wollen, daß sie von den Vertretern der Innungen in den Fortbildungsschulausschüssen Anregungen im Sinne einer guten Schulpolitik für die Bäckerlehrlinge erhalten, dann dürfte die Schulbehörde vergeblich warten.

Gewiß hätten diese Innungsvertreter alle Ursache, im Interesse des Gewerbes für gute Fortbildungsschulen, für Arbeitsverhältnisse die die Aneignung eines gebiegegen Wissens ermöglichen, einzutreten.

Die mit Hochdruck betriebene Errichtung von Meisterkursen sind ja im Grunde genommen die Folge einer späten, sehr späten Erkenntnis der unzulänglichen Bildung der jetzigen und vorhergehenden Meistergeneration. Die Meisterkurse sollen, nach der Schlußansprache des Lehrers Bachmann im Dresdener Meisterkurs, nicht bloß eine schnelle Vorbereitung zur Meisterprüfung sein, „sondern sie sollen durch Anleitung zur Durchführung und Kalkulation zur Gesundung im Gewerbe an sich beitragen“. Mit anderen Worten: Die Sünden einer mangelhaften Schulbildung sollen nachgeholt werden.

Die Gesundung im Gewerbe wird aber viel rascher vorwärts gehen, wenn den heranwachsenden Berufsangehörigen in einwandfreier Weise das Gebotene wird, was jeder Mensch braucht, um sich durch's Leben zu schlagen.

Aus diesem Grunde stehen die Gewerbe, welche eine gute Schulbildung und Weiterbildung der zukünftigen Berufsangehörigen zur Bedingung machen, turmhoch über dem Bäckerhandwerk.

Gerade die Herren, die jetzt in den Meisterkursen empfinden (es ist wenigstens anzunehmen, daß sie es empfinden), wie in ihrer Jugend an ihnen gesündigt wurde, müßten mit idealer Begeisterung für gründliche Schulreformen eintreten.

Daß sie es aber nicht tun, ist leider gewiß, da es ja gegen die Tradition im Bäckerhandwerk verstoßen würde. Um so mehr hat die Organisation alle Veranlassung, auf diese Schäden hinzuweisen, rücksichtslos mit dem Seziermesser die Eiterbeulen aufzuschneiden, wenn dadurch eine Heilung am Körper ermöglicht wird. Wie in allen anderen Fragen, ist auch hier die Organisation im **Kampfe gegen ein veraltetes Schulsystem** auf sich selbst angewiesen. Um zu beweisen, daß das jetzige Unterrichtssystem und die geplanten Reformen nicht schablonenmäßig auf das Bäckerhandwerk angewendet wird, daß die allgemein erhobenen Bedenken und Mißstände im Bäckerhandwerk in bedeutend höherem Maße zutreffen und Erfolge der Fortbildungsschule in Frage stellen zum Schaden der Lehrlinge des Gewerbes, haben die Organisationsleitungen in Sachsen Erhebungen veranstaltet. Es sei von vornherein betont, daß sich diesen Erhebungen fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg stellten. Die Lehrlinge selbst begrüßten diese Erhebungen mit Enthusiasmus. Sind sie es doch, die ihr trauriges Los täglich am eigenen Körper empfinden.

Anders jedoch die Meister. Sie waren rein aus dem Häuschen, sprachen von Vergiftung der Volksseele, rannten von Schule zu Schule, alarmierten die Polizei, die die Verteiler an den Schulen verhaften, zum mindesten aber wegweisen sollte. Die Vertreter der Innungen in den Schulausschüssen hätten am liebsten die Lehrlinge, welche Fragebogen und Begleitschreiben annahmen, nach berühmtem vorjährigen Muster verhaften. Dies getraute man sich in Rücksicht auf die öffentliche Meinung doch nicht, sondern begnügte sich, die Lehrer scharf zu machen. Zum Lobe einiger Lehrer sei es gesagt, sie ließen sich nicht irre machen. Andere dagegen hielten eine tüchtige Pauke gegen die Sozialdemokraten, sammelten die Fragebogen ein, die sie aber wieder herausgeben mußten, da in einigen Fällen die Lehrlinge kategorisch die Herausgabe nach dem Unterricht verlangten. In einer Provinzialstadt soll ein Lehrer sogar wegen Nichtergabe im Weisem eines Vorstandsmitgliedes der Innung geprügelt haben. Ja, meine Herren Lehrer, warum stellten Sie denn keine Erhebungen an? Haben Sie an Ihren Schülern die Folgen der menschenverwüstenden Arbeitsverhältnisse noch nicht bemerkt? Noch nicht gemerkt, daß Ihre Lehrtätigkeit zu einem gewissen Teile erfolglos ist? Um dies zu merken bedarf es wahrhaftig nicht mal einer rein individuellen Beobachtung. Man schaue in die Akten der Lehrlingsprüfungsausschüsse, und mit Grauen wendet sich der Blick von den Erfolgen moderner Pädagogik wieder weg!

Nun, wir sind weit davon entfernt, dafür den Lehrern persönlich die Schuld in die Schuhe zu schieben.

Die Erfolglosigkeit liegt am System, welches eine Dualität für Lehrer und Schüler zugleich bedeutet! Dagegen müssen wir uns allerdings wenden, daß sich Lehrer zu Handlangern des Unternehmertums hergeben, daß sie Bestrebungen, die eine Verbesserung der Bildungsmöglichkeit erstreben, welche der Schule selbst und ihren Funktionären zu gute kommen sollen, mit niederträchtigen Mitteln bekämpfen.

Im nächsten Artikel werden wir die Resultate unserer Feststellungen bringen.

## **Der Arbeitslohn und seine gesetzliche Regelung.**

Nach § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird derjenige, der Dienste zusetzt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Arbeiter nur dann Lohn für die von ihm geleistete Arbeit fordern kann, wenn eine Vergütung, also Arbeitslohn, ausdrücklich „vereinbart“ war, sondern eine Vergütung gilt, wie das bürgerliche Gesetzbuch weiter sagt, auch als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Das letztere trifft ohne weiteres auf die vom Arbeiter berichtete Dienstleistung zu, denn niemand wird erwarten können, daß ein Arbeiter ohne jede Entschädigung Arbeit für einen Unternehmer verrichtet. Es taucht jedoch die Frage auf, wie hoch mangels vorheriger Vereinbarung die Vergütung zu bemessen ist. Und hier bestimmt das Gesetz, daß bei dem Bestehen einer Tage die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen ist. Hat z. B. ein Arbeiter die Arbeit begonnen, ohne zuvor mit dem Unternehmer eine Vereinbarung über die Höhe des Lohnes herbeigeführt zu haben, so würde im Streitfalle dort, wo ein Tarif besteht, der im Tarif vorgesehene Lohnsatz als übliche Vergütung in Betracht kommen. Besteht aber ein Tarif nicht, so kann der Arbeiter einen der Arbeitsleistung angemessenen Lohn fordern. Der Arbeiter braucht also nicht mit jedem Lohn, den der Unternehmer nach eigenem Gutdünken zahlen will, einverstanden zu sein. Ist der Lohn einmal festgesetzt, so kann der Unternehmer bei einer späteren Lohnzahlung mit rückwirkender Kraft für die abgelaufene Lohnperiode nicht einseitig zurückschreiten. Es folgt schon aus der Natur des Arbeitsvertrages, so heißt es in einer Entscheidung des Amtsgerichts Neuz vom 24. Mai 1901, daß der dem für die Dauer gedungenen Arbeiter zustehende Lohn insoweit ein festbestimmter sein muß, als sich dessen Höhe je nach der Vereinbarung aus der Dauer der Arbeitszeit (Tagelohn) oder aus dem Umfang der fertigestellten Arbeit (Stück oder Akkordlohn) rechnerisch genau feststellen lassen muß, und daß es nicht von der Willkür des Arbeitgebers abhängen darf, welchen Lohn er für die bereits abgelaufene Lohnperiode dem Arbeiter zahlen will.

Der Lohn ist dem Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und in bar auszuzahlen. In Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen dürfen Lohn- und Abschlagszahlungen nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Arbeiter, die ihren Lohn nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ausgezahlt erhalten haben, können, da Arbeitslohnforderungen erst in zwei Jahren verjährten, innerhalb dieser Frist jederzeit ihren rechtmäßigen Lohn fordern. Auch können durch Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Arbeiter die gesetzlichen Bestimmungen über die Art der Lohnzahlung nicht ausgeklammert werden. Derartige Vereinbarungen wären von vornherein ungültig und deshalb für die Arbeiter in keiner Weise bindend.

Die Auszahlung des Arbeitslohnes in einer dem Gesetz widersprechenden Form berechtigt übrigens den Arbeiter auch zur **Kündigung** der Auftrags- und ohne Auftragslohn können nach § 124 der Gewerbeordnung Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen, „wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise ausbezahlt“. Landmann meint in seinem Kommentar zur Gewerbeordnung, daß diese Fassung des Gesetzes nicht bloß Lohnabzüge, sondern auch Säumnis in der Lohnzahlung, gesetzwidrige Zahlung ufm. umfaßt und Schieder sagt daselbst mit anderen Worten: Auch letzterer führt in seinem Kommentar zur Gewerbeordnung aus, daß die Zumutung von unzulässigen Anrechnungen auf den vereinbarten Lohn sowie jede ungebührliche Verzögerung der Zahlung des Lohnes zum Austritt berechtigt. Ebenso wenn der Arbeitgeber einen Arbeiter, dessen Lohn vereinbarungsgemäß in den von den Kunden einzunehmenden Trinkgelbern besteht, die Gelegenheit zur Erlangung der Trinkgelber entzieht.

Die hier erwähnte Bestimmung der Gewerbeordnung wird durch § 628 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch dahin verschärft, daß derjenige, der die Kündigung des Dienstvertrages durch den anderen Teil durch „vertragswidriges“ Verhalten veranlaßt hat, zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet ist. Ein Arbeiter, der aus dem erwähnten Grunde das Arbeitsverhältnis plötzlich gelöst hat, kann also, wie in einer Entscheidung des Obergerichts Augsburg (18. Juli 1906) ausgesprochen wird, „abgesehen vom fälligen Lohn, noch Schadenersatz wegen der von ihm selbst bewirkten sofortigen Kündigung von dem dieselbe veranlassenden Arbeitgeber verlangen und sind keineswegs diese Rechte des Arbeiters durch seinen kündigungswilligen Austritt verloren gegangen.“ Der Schadenersatz würde sich z. B. erstrecken auf den dem Arbeiter verloren gegangenen Lohn auf die Dauer der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist, vorausgesetzt natürlich, daß solche überhaupt bestanden hat. Ferner kann sich der Schadenersatzanspruch erstrecken auf die Vergütung für Kost und Logis, Trinkgelber oder sonstige verabredete Nebeneinkünfte.

Trinkgelber bilden in der Regel einen Teil des Lohnes. Dieser Grundsatz ist im gewerblichen Recht wie auch in der Arbeiterversicherung wiederholt zum Ausdruck gekommen. So hat das Reichsversicherungsamt Trinkgelber der Straßensahnerschaffner als einen Teil des Lohnes angesehen, wenn sie gewohnheitsmäßig gewährt werden und ganz oder teilweise an die Stelle des Lohnes treten, oder wenn bei Bemessung des Lohnes ein ausschlaggebender Wert auf die Trinkgelber gelegt worden ist. In einer Krankenversicherungsschlichtsache entschied die obere Verwaltungsbehörde in Leipzig, daß als Lohn der gesamte Verdienst einer Person aus ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzusehen ist, einschließlich der Beiträge, die dieselbe von dritten Personen, mit denen sie in keinem Vertragsverhältnis steht, erhält, wenn die Gewährung dieser Beiträge nur überhaupt im Zusammenhang steht mit ihrem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis. Nur nicht berechenbare, rein zufällige Geschenke können natürlich nicht in Betracht kommen.

Die Lohnzahlungsperioden werden in der Regel durch stillschweigende oder ausdrückliche Vereinbarung festgesetzt sein. Auch kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für alle Gewerbetreibende oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen

Rufen erfolgen müssen, die nicht länger als einen Monat und nicht länger als eine Woche sein dürfen. Wenn aber weder eine Vereinbarung noch eine ortstatutarische Regelung getroffen ist und Zweifel über die Zeit der Lohnzahlung entstehen, so kommt § 614 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anwendung. Danach ist die Vergütung nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

In der Regel wird der Lohn an der Arbeitsstätte auszubehalten. Jedoch können im gewerblichen Leben oft genug Verhältnisse eintreten, die Zweifel darüber entstehen lassen, wo der Lohn auszuzahlen ist. Solche Zweifel werden beseitigt durch § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach hat, wenn Zweifel bestehen, der Unternehmer den Arbeitslohn auf seine Gefahr und auf seine Kosten dem Arbeiter an dessen Wohnort zu übermitteln.

Im Konkursverfahren gilt für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständige Lohn als bevorrechtigte Forderung, d. h. er ist vor den gewöhnlichen Forderungen zu berücksichtigen. Lohn, der länger als ein Jahr rückständig ist, gehört ebenso wie die nach der Konkursöffnung fällig werdenden Forderungen zu der Masse. Das Vorrecht muß besonders angemeldet werden, denn es ist nur auf Antrag zu berücksichtigen. L.

### Bericht der Backmeisterkonferenz zu Leipzig vom Gau Sachsen und Thüringen am 27. Dezember 1908.

Zu der am dritten Weihnachtstfesttag nach Leipzig im „Volkshaus“ vom Kollegen Freitag einberufenen Backmeisterkonferenz von Sachsen und Thüringen waren reichlich 50 pzt. der durch Zirkular eingeladenen erschienen und muß dieser Besuch als ein schlechter bezeichnet werden. Leider sind es zum größten Prozentsatz die in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen am schlechtesten gestellten, die solchen Veranstaltungen fernbleiben. Die Konferenz hatte folgende Tagesordnung gestellt: 1. Bericht über die eingegangene Statistik; 2. Anträge zum Tarif; 3. Fachtechnisches; 4. Verschiedenes. Da zum dritten Punkt ein Referent nicht zu haben war, wurde dieser Punkt ausgefüllt mit Differenzen der Bäcker und Backmeister. Zu Punkt 1 berichtete Kollege Freitag. Es hatten 40 Backmeister bzw. Oberbäcker Fragebogen erhalten; berichteten hatten 29, zur Versammlung erschienen 21. Nach diesen 29 Berichten erhalten an Lohn wöchentlich:

2	M. 44,—	1	M. 34,—
1 (15Jahr im Betrieb)	42,50	2	32,—
2	40,—	1	31,—
1	38,—	5	29,—
3	37,—	6	27,—
1	36,—	1	25,—
2	35,—	1	24,—

Die Lohnabelle zeigt uns (abgesehen von einigen Kollegen, die aber durch ihre langjährige Tätigkeit etwas besser bezahlt werden), daß die Mehrzahl derselben noch unter dem bezahlt erhält, was auf dem Düsselbacher Genossenschaftstag tariflich gefordert, aber abgelehnt worden ist. Ein Vorschlag des Kollegen Freitag, welcher die Kollegen in Orten mit Privat-Großbetrieben auffordert, den Lohn der da beschäftigten Backmeister festzustellen, wurde genehmigt. Anträge zum Tarif waren für den zweiten Punkt nicht gestellt. Die Konferenz beschloß, sich auf Grund obiger Statistik der in Sina angenommenen Resolution anzuschließen, welche lautet:

„Die versammelten Backmeister von Sachsen und Thüringen verlangen als Mitglieder des Verbandes, daß der Abschluß eines neuen Tarifes niemals auf ihre Kosten zu stande kommt. Das im Tarif vorgesehene Gehalt mit den bestehenden Ortszuschlägen ist das mindeste, was wir auf Grund unserer verantwortlichen Stellung erhalten müssen. Ebenso ist die rechtliche Frage bei eventuellen Entlassungen der Backmeister tariflich mit festzulegen.“

Im dritten Punkt kamen recht unliebliche Sachen zu Tage, was bei Eingeweihten nichts Neues, aber immerhin bei vielen Fremden hervorgerufen muß, da wir doch zu einer Organisation gehören und wohl an einem Strang ziehen müßten. Aber es hat den Anschein, daß seitens des Haupt- und Gauverbandes nicht immer das gleiche Recht zu teil wird. (Wen? Es wäre wohl zweckmäßiger gewesen, wenn der Berichterstatter sich an dieser Stelle nicht so dunkel ausdrückt hätte. D. Red.) Man sollte die Klagen besser prüfen und auch unparteiischer diesen Zwist sichten und es muß und wird auch bei den einzelnen Verwaltungen ein schlechter Begriff von der Kollegialität ihrer Bäcker sich einstellen, was uns in letzter Linie nicht von Nutzen sein kann. Unter „Verschiedenes“ erläuterte ein Vertreter der Maschinenfabrik von Vorbeck, welcher bei diesem letzten Punkt als Gast Zutritt hatte, die Verbesserung und Beseitigung ihrer auszieharen Defen, von denen in nächster Zeit ein solcher im Konkursverein Merzbürg zur Auslieferung kommt. Ueber präparierte Weißblech-Backformen verbreitete sich der Kollege Kretschmar-Beig und empfiehlt sie besonders, da dieselben unerbittlich wären. Ein Wunsch wurde noch geäußert auf Abhaltung einer Backmeisterkonferenz von ganz Deutschland. Ob in anderen Gauen die Kollegen dieser Meinung sind, ist wohl fraglich; doch ein Versuch in dieser Richtung wird nicht schaden. Kg.

### Internationales.

#### Quittung

über M. 16 Jahresbeitrag, welche der Norwegische Bäckerbund für 800 Mitglieder als Jahresbeitrag an das Internationale Sekretariat einsandte.

Das Internationale Sekretariat für Bäcker und Konditoren. O. Allmann.

**Dänemark. Arbeitslosigkeit und die staatliche Versicherung.** Wie schon früher berichtet, besteht in Dänemark seit 1. September 1907 ein Gesetz, nach welchem der Staat sich verpflichtet, einen jährlichen Zuschuss an die schon früher ins Leben gerufene Arbeitslosenversicherung der Gewerkschaften zu geben. Als Norm dieses Staatszuschusses ist damals festgelegt worden: 2 Kronen pro Woche und Mitglied oder 104 Kronen pro Jahr und Mitglied; ausserdem läßt das Gesetz noch zu, dass die verschiedenen

Kommunalverwaltungen jeweils einen Extrazuschuss den örtlichen Filialen der zentralisierten Arbeitslosigkeitskassen zukommen lassen mit einem Maximum von der Hälfte des Staatszuschusses. Im ersten Augenblick scheint ein solches Gesetz ein ungeheurer Fortschritt der sozialen Gesetzgebung zu sein, und die Herren von Rechts und Links der bürgerlichen Parteien haben auch nichts besseres zu tun, als uns Arbeitern die Gnadenbrocken von Staatswegen um die Ohren zu schlagen. Doch es zeigt sich, wie blutwenig Nutzen bisher der Zuschuss uns gebracht hat; ganz abgesehen von den Fesseln, die uns durch den Zuschuss auferlegt wurden. Für diese Fesseln nur ein Beispiel! Wir sind nicht einmal berechtigt, einen Streikbrecher oder Verräter von uns abzuschütteln, weil das Gesetz gebietet, dass ein jeder Arbeiter innerhalb seiner Kategorie in die Arbeitslosigkeitskasse aufgenommen werden muss, wenn er es verlangt und arbeitsfähig ist. Solche Klauseln enthält das Gesetz mehrere, aber wir sehen davon ab und geben selbst zu: ein Fortschritt war es immerhin, dass der Staat einmal zugegeben hat, Verpflichtungen an die durch das kapitalistische System arbeitslos und brotlos gewordenen Proletarier zu haben. Und dank einer guten Arbeitervertretung in den verschiedenen Kommunalverwaltungen gelang es auch fast überall in den grösseren Städten, das im Gesetz gebotene Maximum zu erhalten. Doch für eine ausserordentliche Arbeitslosigkeit, wie sie jetzt überall vorherrscht, ist kein außerordentlicher Zuschuss vorgesehen, und immerfort, wenn die sozialdemokratische Reichstagsfraktion die ungeheure Masse der Arbeitslosen aufzählt, fallen Aeusserungen wie: „Uebertreibung und Lüge“ von den Vertretern der bürgerlichen Parteien. Um diesem einmal vorzubeugen, wurde beschlossen, innerhalb der Gewerkschaften eine Arbeitslosenzählung zu bewerkstelligen, um Beweismaterial gegen die bürgerlichen Parteien zu haben. Am 15. November 1908 wurden die Fragebogen ausgeschiedet und schon am 18. Dezember lag eine Statistik in Form einer gedruckten Broschüre von 40 Druckseiten auf dem Tische jedes Reichstagsabgeordneten; gerade zu dem Zeitpunkte, als die grosse Debatte über ausserordentliche Hilfe für die Arbeitslosen stattfinden sollte. Tag und Nacht war an der Statistik gearbeitet worden, und es gelang, die ungeheure Arbeit im Laufe eines Monats fertig zu bringen. Ein grelles Licht wirft diese Broschüre auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse. Die Broschüre hat folgenden Titel: „Die Arbeitslosigkeit in Dänemark; eine Untersuchung über den Gesamtumfang derselben am 15. November 1908 sowie die seit 1. Januar 1908 ausbezahlte Arbeitslosenunterstützung.“ Sie enthält Berichte von 64 Städten. 850 Vereine oder Zahlstellen mit 88 814 Mitgliedern berichten von 13 042 Arbeitslosen oder 14,6 pzt. Von diesen sind 4586 Arbeitslose, die entweder keine Unterstützung haben oder im Laufe des Novembers ihre Unterstützung aufgebraucht haben; doch muss hier noch eingefügt werden, dass die Organisationen, die noch keinen Staatszuschuss haben oder ihren Mitgliedern keine Unterstützungen geben, gar nicht mitgerechnet sind, infolgedessen ist der Anteil der nicht unterstützten Arbeitslosen bedeutend grösser. Von den arbeitslosen Mitgliedern sind 737 über acht Monate arbeitslos, 1056 sechs bis acht Monate, 2569 drei bis sechs Monate und 9754 bis zu drei Monaten. Dieses gibt insgesamt 14 116. Hier ist ein Fehler unterlaufen, der von seiten der verschiedenen Hauptverwaltungen in der kurzen Spannezeit noch nicht richtiggestellt werden konnte. Sehen wir uns die einzelnen Städte an, so wird das Bild noch bedeutend krasser. In der Hauptstadt Kopenhagen sind 92,4 pzt. aller Arbeiter organisiert und darunter gab es 42,3 pzt. Arbeitslose; in Helsingör waren es 40,5, Fredrikshavn 28,6, Kallundborg 32,8, Haslev 25,9, Ribe 26, Nørresundby 29,1 pzt. usw. Alle hier aufgezählten Städte haben grössere Fabrikbetriebe, und doch wird seitdem ständig von weiterer Arbeitslosigkeit berichtet. Allein im Bauhandwerk sind 650 Arbeitslose. An Unterstützungen sind seit 1. Januar 1908 755 050 Kronen 91 Oere ausbezahlt, ausserdem von den verschiedenen Verbänden noch 169 244 Kronen 53 Oere; und diese Zahlen würden bedeutend steigen, wenn nicht verschiedene Zahlstellen es versäumt hätten, die Summen anzugeben. Ueber unser Fach berichtet die Broschüre: Am 15. November waren 1954 Mitglieder vorhanden, davon sind 854 oder 19,8 pzt. arbeitslos gewesen. Seit 1. Januar hat unser Verband an Arbeitslosenunterstützungen ausbezahlt 36 554 Kronen 93 Oere. Von den 354 Arbeitslosen waren 26 mehr als acht Monate, 47 sechs bis acht Monate, 78 drei bis sechs Monate und 205 bis zu drei Monaten arbeitslos; 154 hatten bereits ihre Unterstützungen aufgebraucht oder wurden im Laufe des Novembers ausgesteuert. Ueber die Mittel zur Abhilfe wurde am 18. Dezember verhandelt und ein Ausschuss von 15 Mitgliedern gewählt, welcher eine Novelle auszuarbeiten und dem Reichstag schnelligst vorzulegen hat. Harald Frandsen.

#### Vorschriften, betreffend den Bäckereibetrieb in Australien.

In den Staaten des Australischen Bundes sowie in Neu-Seeland bestehen über den Betrieb von Bäckereien einige besondere Vorschriften, die aber hauptsächlich die Verhütung der Verunreinigung der Waren bezwecken. Die Vorschriften weichen in den einzelnen Staaten nicht viel von einander ab. Im Staat Victoria zum Beispiel besagen die §§ 33 und 34 des Fabrikgesetzes, dass die Innenwände und Decken der Bäckereien sowie deren Treppenhäuser und Gänge entweder mit Oel gestrichen oder gefirnisset, oder mit Kalk oder einem anderen vom Oberfabrikinspektor zu bezeichnenden Material gestrichen werden müssen. Der Anstrich oder Firnis soll, in drei Schichten aufgetragen, mindestens einmal in je sieben Jahren erneuert und mindestens einmal in je sechs Monaten mit heissem Wasser und Seife abgewaschen werden. Werden die Wände und Decken mit Kalk getüncht, so hat die Erneuerung alle sechs Monate zu erfolgen. Wenn das nicht geschieht, dann kann die Betriebseinstellung verfügt werden. Ein Raum, der in derselben Etage gelegen ist wie die Bäckerei, darf nur unter der Bedingung als Schlafraum benutzt werden, dass er durch eine vom Boden bis zur Decke reichende Wand von den Arbeitslokalen getrennt ist und wenn er ein nach aussen gehendes Fenster von mindestens neun Quadratfuss

Fläche hat. Uebertretungen werden mit Geldstrafen geahndet, deren Ausmass im ersten Fall bis zu 20 Schilling, im Wiederholungsfall bis zu 100 Schilling, beträgt. — Kinder unter 14 Jahren dürfen in den Staaten Neu-Südwales, Westaustralien, Queensland und Neu-Seeland, Kinder unter 13 Jahren in Victoria und Südastralien, endlich Kinder unter 12 Jahren in Tasmanien, nicht zur Arbeit verwendet werden. Die Arbeitswoche der Jugendlichen unter 16 Jahren und der Frauen (in Tasmanien der Kinder unter 14 Jahren) ist auf 48 Stunden beschränkt. Ein Verbot der Nacharbeit in gewerblichen Betrieben besteht in Westaustralien und Neu-Seeland für Frauen und Knaben unter 14, bzw. 16 Jahren, in Neu-Südwales, Victoria und Queensland bloss für Personen unter 14, bzw. 16 Jahren. Die Arbeitszeit der Männer ist in keinem australischen Staat durch Gesetz beschränkt; doch ist in den Entscheidungen der gewerblichen Zwangsschiedsgerichte und der Lohnämter zumeist die 48-Stundenwoche vorgesehen. Die Sonntagsarbeit ist in den Produktions- und Handelsgewerben verboten und nur in den Verkehrsgewerben teilweise gestattet. F.

### Gewerkschaftliche Rundschau.

Die „Dachdeckerzeitung“ erscheint ab 1. Januar d. J. wöchentlich anstatt bisher vierzehntägig.

Die Mitgliederzahl des Formstecherverbandes betrug am Schlusse des dritten Quartals 419. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe von M. 2147. Der Vermögensbestand belief sich auf M. 25 281,51.

Mit dem 1. Januar hat diese Organisation den Anschluß an den Verband der Lithographen und Steindruckers vollzogen. Damit ist die Einheitsorganisation in diesen Gewerben so ziemlich herbeigeführt. Selbständige Branchenverbände unterhalten jetzt nur noch die Xylographen und die Notensetzer. In beiden Verbänden bestehen jedoch Sympathien für einen Anschluß an den Verband der Lithographen und Steindruckers, und Verhandlungen hierüber haben bereits stattgefunden, die zwar noch kein abschließendes Resultat bringen konnten, aber eine künftige Verschmelzung zweifellos gefördert haben.

### Für die Arbeitslosenzahlstatistik des Holzarbeiterverbandes

hatten im Monat November 782 Zahlstellen mit 143 597 Mitgliedern berichtet. Insgesamt wurden in diesem Monat 13 727 Arbeitslose gezählt; davon waren 7001 am letzten Tage des Monats arbeitslos. An Unterstützung am Orte erhielten 5088 Mitglieder zusammen M. 70 817,71 für 52 095 Tage. Reiseunterstützung wurde an 5395 Mitglieder gezahlt für 8942 Tage mit M. 8275,27. Nicht berichtet hatten 27 Zahlstellen. Gegenüber dem letzten Halbjahr ist eine teilweise nicht unmerkliche Steigerung der Arbeitslosigkeit der Holzarbeiter demnach wieder eingetreten. Auf 100 Mitglieder entfielen im November 4,87 Arbeitslose, während in den vier vorhergehenden Monaten die entsprechende Ziffer sich zwischen 3,03 und 3,33 bewegte. Im November 1907 entfielen auf je 100 Mitglieder 3,07 Arbeitslose; diese Ziffer stieg im Dezember auf 5,53 und im Januar 1908 auf 5,81, worauf die Arbeitslosenziffer langsam auf 3,03 im August fiel. Seitdem ist wieder eine andauernde Steigerung eingetreten, die wahrscheinlich mit der Novemberziffer noch nicht ihre Höchstgrenze erreicht hat.

Im Maurerverbände sollen in diesem Jahre fortlaufende Arbeitslosenzählungen vorgenommen werden. Und zwar wird an einem Tage in jedem Monat die Zahl der Arbeitslosen festgestellt werden. Die Zählung wird als Hauszählung vorgenommen; das Resultat soll regelmäßig im Verbandsorgan zur Veröffentlichung gelangen.

### Allgemeine Rundschau.

ss. Roggen- und Weizenpreise im In- und Auslande. Die imhienlich hohen Getreidepreise des Jahres 1907 haben in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres einen kleinen Abfall erfahren, dennoch kann von einer Rückkehr zu normalen Preisen noch keine Rede sein. Das legt ersichene Vergleichende Uebersicht der Roggen- und Weizenpreise im dritten Quartal 1900 bis 1908 an deutschen und fremden Börseplätzen, der wir die Zahlen für das erste und die beiden letzten Jahre der Periode entnehmen. Es kosteten 1000 kg:

	Roggen			Weizen		
	1900	1907	1908	1900	1907	1908
Berlin .....	143,5	201,5	179,9	156,0	215,5	210,6
Mannheim .....	156,1	205,5	193,0	179,9	227,6	236,2
Wien .....	125,8	184,2	172,0	143,7	211,8	215,4
Budapest .....	113,1	152,8	160,0	125,5	189,4	198,0
Odessa .....	93,8	140,2	143,0	115,4	150,8	176,0
Paris .....	117,3	149,5	139,9	164,1	203,9	184,7
Amsterdam .....	113,9	161,4	154,4	132,6	176,2	183,8
London (weiß, bester) .....	—	—	—	141,1	—	156,5
„ (Gazette-average) .....	—	—	—	134,6	152,7	146,0
Chicago .....	—	—	—	116,7	141,6	144,9
Buenos Ayres .....	—	—	—	108,4	157,7	157,8

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, kann Deutschland nach wie vor auf den Ruhm Anspruch erheben, die höchsten Getreidepreise der Welt zu besitzen. Nur Oesterreich, in dessen Wirtschaftspolitik gleichfalls das Agrarierium Trumpf ist, weist einen annähernd so hohen Stand der Getreidepreise auf. Ja, wir haben es sogar soweit gebracht, daß die Preise für deutschen Roggen noch um M. 24 bis M. 37 höher stehen als die Preise für den besten englischen Weizen, ein Erfolg, auf den unsere Agrarier wahrhaftig stolz sein können. — Interessant ist es auch, die Spannung der Preise zwischen den Jahren 1900 und 1908 zu vergleichen. Während diese Differenz für Weizen zum Beispiel in London M. 12 bis M. 14, in Paris M. 20 betrug, war sie in Berlin und Mannheim zirka M. 55. Noch erheblicher ist der Unterschied bei Roggen. Es kommt hierin die in der Zwischenzeit in Deutschland stattgefundene Zoll-erhöhung für Getreide zum Ausdruck.

**Bürgerlicher Bäckerboykott.** Der Bürgerverein in Laffan (Bomern) war bei den Bäckern vorstellig geworden, doch, da jetzt die Mehlpreise gefallen seien, das Brot und die Backwaren entsprechend zu vergrößern. Die Bäcker erwiderten,

ne müßten noch teures Mehl verarbeiten; der Bürgerverein beschloß daher, alle Backwaren von auswärtig, und zwar aus den benachbarten Städten zu beziehen. Es ist die alte Erfahrung — die Preise werden zwar schnell erhöht, aber langsam wieder herabgesetzt, wenn die Materialpreise fallen.

**Rückgang des Fleischkonsums.** Der große Notstand kommt auch in dem fortgesetzten Rückgang des Fleischkonsums zum Ausdruck. Allein im vorigen Monat wurden, wie die „Allgemeine Fleisch-Zeitung“ mitteilt, auf dem Berliner Schlachthof 9000 Schweine und 1000 Rinder weniger geschlachtet, das sind 10 pZt. weniger Schlachtungen als im gleichen Monat des vorigen Jahres.

**Dem Verdienste seine Krone.** Aus Anlaß des Neujahrsestes hat der Prinzregent von Bayern eine Reihe von Auszeichnungen verliehen, darunter das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael dem Bäckermeister Josef Weisköpf in Passau, 1. Vorsitzender der Handwerkskammer für Niederbayern; ferner die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael den Bäckereimestern bei der Militärverwaltung: Michael Probstmann, beim Proviantamt München, August Raubner, beim Proviantamt Neu-Ulm.

Das Wort: Verdienstorden hat für Bäckermeisterherren schon immer einen süßen Doppelsinn gehabt.

**Erfolgreiche Lohnbewegung der Pastoren.** Die evangelischen Geistlichen sind in ihren Gewerkschaften (Pastorenvereinen) schon längere Zeit bemüht, für sich durch Staatsgesetz höhere Gehälter zu erlangen. Das Grundgehalt hatte bisher M. 1800 bis 4800 jährlich betragen. Bei dem kürzlich erfolgten Zusammentritt des preussischen Landtags hat nun die preussische Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem künftighin die Gehälter auf M. 2400 bis 6000 festgesetzt werden. Es soll also eine Erhöhung des Mindestgehälts um M. 600 und des Höchstgehälts um M. 1200 platzgreifen. Das ist eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage um 33 1/2 pZt. Auch das Gehalt der niederen katholischen Geistlichen, das bisher M. 1500 bis 3200 betrug, soll auf M. 1800 bis 4000 erhöht werden. Die katholischen Geistlichen leben bekanntlich eheolos.)

Bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands haben die Pastoren bisher noch keinen Anschluß gesucht und über ihre Streikfahnen liegen auch noch keine näheren Angaben vor. Mit einem ernsten Streik würde es also, wenn ihre Forderungen von der gesetzgebenden Körperschaft nicht anerkannt würden, etwas unsicher stehen. Glücklichweise unterstützte aber die Regierung ihre Wünsche bereitwilliger als die anderer Staatsarbeiter, z. B. der Eisenbahner oder Postunterbeamten, und so wird der Welt das Schauspiel eines Pastorenstreiks von vornherein erspart bleiben. Schade! Es hätte sich gewiß nicht übel ausgenommen: „Zugzug nach der St. Michaelskirche (oder bergleichen) ist fernzuzulassen.“

**Ein Stücklein vom Herrn Bureaokratius** wird aus Dirschau erzählt. Dort ist die Ceres-Zuckerfabrik binnen zwei Stunden gänzlich niedergebrannt. Von dem Fabrikgebäude, dem Kesselhaus und dem Zuckerlagerhaus sind selbst die Umfassungsmauern fast völlig eingestürzt. Mit verbrannt sind 15000 Zentner Rohzucker. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt. Wie die „Danziger N. N.“ mitteilen, befand bei dem Brande die Hoffnung, das große Rohzuckerlager zu retten. Aber Herr Bureaokratius verwehrt den Feuerwehrlenten den Zutritt zu dem wohlverriegelten Raume, da — der Zucker noch nicht verheuert war. Und da es viel besser ist, daß 15000 Zentner Zucker verbrennen, als daß sie unverheuert das staatliche Gewahrjam verlassen, so ließ man das ernere geschehen. Als die bessere Einsicht kam, war es zu spät. Um streng beim Buchstaben des Gesetzes zu bleiben, postierte die Steuerverwaltung einen Steuerbeamten vor das brennende Zuckerlager, weil der „unabgesegelte Zucker vor den Augen der Steuerbehörde vernichtet werden muß“.

(Schokoladen- und Zuckerwaren-Industrie.)

**Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker und verw. Berufsgenossen Deutschlands (E. S. 42).**  
(Sitz Dresden.)

**Protokollauszüge der Sitzungen vom 1. und 16. Oktober, 2. und 16. November, 1., 16. und 31. Dezember 1908.**

Am 4. Quartal 1908 erfolgten Beitrittserklärungen nach § 2 des Statuts insgesamt 455, und zwar 291 Eintritte, 154 Uebertritte und 10 Wiedereintritte. Ausschlüsse nach § 4 erfolgten 610, Austritte 109, Ueberweierungen in die Heilanstalt 26; Bestrafungen nach § 9 in 60 Fällen mit einer Gesamtsumme von M. 158,60.

**München.** Der Kassenvorstand wurde beauftragt, die dortigen Kasserverhältnisse einer eingehenden Revision zu unterziehen. Das Resultat derselben ergab, daß die dauernd hohen Ausgaben daselbst in der dortigen freien Arztwahl mit Bezugnahme der Einzelleistung, in den hohen Pflegekosten der Krankenhäuser (für die Zentralkasse pro Tag M. 3, für Münchener Klassen M. 2,50), in der Nichtvöllübernahme des Heilverfahrens seitens der Bayerischen Landesversicherung bei Unterbringung der Kranken in Heilanstalten sowie in dem dauernd hohen Krankenbestand zu suchen sind. Infolge dieser dauernd hohen Belastung reichen die für die dortigen Verhältnisse zu niedrigen Kassenträge nicht aus und bedurfte diese örtliche Verwaltungsstelle ganz bedeutender Zuschüsse aus der Hauptkasse. Der Kassenvorstand nimmt mit Verwunderung Kenntnis von der Ablehnung der dortigen Mitglieder gegen seine Anordnung, wonach die Mitglieder gehalten sind, bei Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung zuvor einen Anweisungsschein im Kassenschatz zu entnehmen, und bedauert das Verhalten der im Konsumverein beschäftigten Mitglieder, wegen dieser Maßnahme austreten zu wollen. Im Interesse eines gesunden Kassengebüdens muß der Vorstand aber diese Verordnung aufrecht erhalten, da sonst bei freier Arztwahl und Bezugnahme der Einzelleistung jede Kontrolle unmöglich ist. Im übrigen sind auch die Mitglieder anderer Verwaltungsstellen verpflichtet, dieser Anordnung nachzukommen, jedoch bleibt es jedem Mitgliede unbenommen, in dringenden Fällen ohne Anweisung, aber gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches den Arzt in Anspruch zu nehmen.

Zur Kenntnisnahme von der nur teilweisen Uebernahme des Heilverfahrens durch die Landesversicherung für Oberbayern. Die Kasse hält sich gemäß § 18 Abs. 3 des

Infallensversicherungsgesetzes nur für verpflichtet, der Versicherungsanstalt in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Kasse für sich beanspruchen kann, Ersatz zu leisten und lehnt weitere Ansprüche sowie Fahrgelder und Reispesenen in allen Fällen ab.

**Danzig.** Der Vorstand beschließt, den bisherigen stellvertretenden Bevollmächtigten Albert Schiller zur Deckung des Differenzbetrages von M. 19,88 aufzufordern. Die Beschwerde der Mitglieder Lodomsky und Klein wegen Verweigerung des Krankengeldes wird als unbegründet abgewiesen, da bereits Anweisung zur Auszahlung des Krankengeldes unter Abzug der restierenden Beiträge erfolgt ist.

**Mannheim.** Auf Beschluß des Vorstandes soll die Inkrustierung der dortigen örtlichen Verwaltungsstelle am 1. Januar 1909 erfolgen. Auf Grund der am 8. November 1908 vollzogenen Wahlen werden folgende Mitglieder als örtliche Verwaltung bestätigt:

- Buchh. 6182 Paul Gwinner, erster Bevollmächtigter;
- " 6175 Friedr. Gensheimer, stellvert. Bevollmächtigter;
- " 6213 Simon Lotter, Schriftführer;
- " 6243 Friedr. Zellein, stellvert. Schriftführer;
- " 6229 Oskar Dieker
- " 6230 Georg Strobel } Revisoren.
- " 14084 Ernst Bannenthöf }

**Meuselwitz.** Da die in Altenburg wohnenden Mitglieder nicht zum Bezirk der dortigen Verwaltungsstelle gehören, beschließt der Vorstand, dieselben ab 1. Januar 1909 als Einzelmitglieder der Hauptkasse zuzuteilen.

**Frankfurt a. M.** Dem Antrag der dortigen Verwaltung, infolge der am 1. Januar 1909 dort in Kraft tretenden Inanspruchnahmestunden der Kassenvoritzenden nach Frankfurt zu entsenden, wird nicht stattgegeben, da die Unkosten zu hoch sind und eine dringende Notwendigkeit dem Vorstand nicht als gegeben erscheint.

**Berlin.** Die Beschwerde der Mitglieder Krüger und Wolf wegen unberechtigter Ausschließung wird zur näheren Untersuchung der dortigen örtlichen Verwaltung überwiesen.

Dem ehemaligen Bevollmächtigten Scilling wird, da Einwendungen seitens der örtlichen Verwaltung Berlin nicht erhoben wurden, die Kautionsausgabe.

In der Prozeßsache Ernst Wiericke contra Zentral-Krankenkasse ist der Kläger, welcher im Januar 1907 der Ueberweisung in die Heilanstalt nicht Folge leistete und die Kasse auf Erstattung von Unterstufung verklagt hatte, nunmehr durch Urteil vom 16. Dezember 1908 der Berufungsinstanz, dem königlichen sächsischen Landgericht Dresden, abgewiesen und zur Tragung der Kosten verurteilt worden.

**Zentralkasse.** Im Sterbefalle des Mitgliedes Aug. Jilsmann in Bifflingen a. d. Saar (Buchh. 6781), welcher von anderen durch Suche verletzt wurde und daran gestorben ist, werden nur die Begräbniskosten bis zur Höhe des Anspruchs gewährt. Der Vorstand nahm Kenntnis von der Erhebung und anderweitig zu höherem Zinsfuße angelegten Kapital.

Berichterstattung und Vorlesung des Revisionsprotokolls über die am 1. bis 4. Dezember 1908 stattgefundene behördliche Revision, wonach in der Hauptkasse ein Kassenschatz von M. 2714,80 festgestellt wurde. Der Abschluß des Kassenschatzes ergab folgendes: M. 58 557,80 Einnahme, M. 55 843 Ausgabe, M. 2714,80 Sollbestand mit dem Befunde übereinstimmend.

**Markenbestand:** 30989 1. Klasse, 70573 2. Klasse und 16363 3. Klasse ebenfalls mit dem Befunde übereinstimmend. Das zinstragend angelegte Kassenschatzvermögen wurde nach der Vermögensrechnung für richtig befunden und nach Einsegnahme wieder unter doppelten Verzicht gebracht.

Ferner wurden die unter mehrfadem Verzicht befindlichen hinterlegten Kautionen vorgelegt und nach den Beschlüssen der Generalversammlung für richtig befunden.

Behandelt wurde, daß die Kasse in mehreren Fällen M. 5 bis 18 zur Beschaffung künstlicher Gebisse bewilligt habe. Nach dem Beschlusse des Rates zu Dresden (Seiverbeamte B) vom 23. Juli 1908 und dem Urteile des ersten Senats des königl. sächs. Ober-Verwaltungsgerichts vom 19. Oktober 1907 (Jahrbuch Band VI, S. 221 ff.) können diese Aufwendungen solange als zulässig nicht angesehen werden, als sie nicht in den Satzungen der Kasse als erweiterte Leistungen nach § 21 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeesehen sind. Sonstige Abweichungen von gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen hat die teils eingehend, teils durch zahlreiche Stichproben vorgenommene Prüfung nicht erkennen lassen; auch gab die Durchsicht der Verhandlungsniederschriften keinen Anlaß zu Erinnerungen.

Die zugleich vorgenommene Revision der örtlichen Verwaltungsstelle ergab die Ueberinstimmung der Kassensbücher und Belege mit dem vorgeunden Kassenschatz. Desgleichen wurde der Markenbestand für richtig befunden und gab die Kassensführung zu Erinnerungen keinen Anlaß.

Dresden, im Januar 1909.  
Der Kassenvorstand.  
J. N.: Bruno Thiele, stellv. Schriftführer.

**— Anzeigen —**

**Mitgliedschaft Bremen. Berichtigung!**

Die für den 17. d. M. vorgegebene Generalversammlung findet eine Woche später statt:

**Sonntag, den 24. Januar, nachm. 3 Uhr,**  
Gewerkschaftshaus, Faulenstr. 58/60.

[M. 1,80] Der Vorstand.

**Gemeindebackhaus-Verpachtung Wolfshagen (Harz).**

Das hiesige Gemeindebackhaus, wozu eine Brennholzrente von M. 180 (Verkaufswert M. 400), soll vom 1. April 1909 bis 31. März 1916 öffentlich verpachtet werden.

Die Bedingung und Pachtvertrag können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Die Verpachtung findet im Hause des Gemeindevorstehers am 25. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, statt, wozu sich Pachtlustige einfinden wollen.

Wolfshagen (Harz), den 7. Januar 1909.  
[M. 4,50] Der Gemeindevorsteher **A. Pahl.**

**In Löbejün**  
Bezirk Halle a. d. Saale  
ist ein altes gutes [M. 8,60]

**Bäckerei- und Konditoreigrundstück**  
in bester Geschäftslage billig zu verkaufen.  
Uebernahme kann sofort erfolgen. Auskunft erteilt  
Kaufmann A. Stockinger, Löbejün.

**Allen Mündener Bäcker- und Konditorengehülfen** empfiehlt sich zur Anfertigung von Herrengarderoben aller Art in jeder Preislage — für eleganten Schnitt und Sitz weitgehendste Garantie

**Georg Prem, Walterstr. 19/0.**  
(Unliebsam verspätet!)

Unserem Kollegen **Franz Schmit** nebst seiner lieben Braut **Kätchen Fleig**  
**die herzlichsten Glückwünsche zur Verlobung!**  
[M. 1] Mitgliedschaft Darmstadt.

Unserem Vorsitzenden **Max Gumbrich** und seiner lieben Braut **Anna Loose** zu ihrer Verlobung  
**die herzlichsten Glückwünsche!**  
[M. 1] Mitgliedschaft Kottbus.

Unserem Kollegen **Otto Müller**  
**die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung!**  
[M. 1] Die Kollegen der Firma Krug, Berlin.

**Verbandsmitglieder!**

Besucht alle ohne Ausnahme die Generalversammlungen der Mitgliedschaften, da es sich bei den stattfindenden Wahlen darum handelt, tüchtige und zuverlässige Kollegen mit der Leitung der Geschäfte am Orte zu betrauen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an der Wahl seiner Ortsverwaltung teilzunehmen!

**Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.**  
(Wo nichts Besonderes bemerkt, bezieht sich die Zeitangabe auf die Nachmittags- oder Abendstunden.)

**Sonntag, 17. Januar:**

**Apolda:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Braunschweig** (Generalversammlung): In Siegers „Vierpalast“, Stobenstr. 9. — **Bremerhaven-Gesfemünde** (Generalversammlung): 4 Uhr Reichstr. 56. — **Bückeburg** (Essentielle): 4 Uhr. — **Cassel** (Generalversammlung): 3 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Celle:** 4 Uhr bei Knoop, Friseurwiese. — **Gelsenkirchen:** 4 Uhr bei Ingenhaq. — **Neunkirchen:** Bei Julius Schmidt, Bergstraße. — **Odenburg:** Bei E. Schuhmacher, Kurpstr. 28. — **Weißenfeld** (Generalversammlung): Bierburgerstr. 16. — **Zeitz** (Generalversammlung): 2 1/2 Uhr im „Franziskanerkeller“.

**Dienstag, 19. Januar:**

**Hannover** (Essentielle für Bäcker): 5 Uhr Burgstraße 30. — **Kaiserlautern** (Essentielle): 8 Uhr in der „Luitpoldhalle“, Albrechtstr. 4. — **Zwickau:** Im „Brauereischloßchen“.

**Mittwoch, 20. Januar:**

**Hannover** (Essentielle für Konditoren): 6 Uhr Bohstr. 12. — **Königsberg:** 8 Uhr im „Felsenkrug“, Krödenstraße 4. — **Leipzig** (Bäcker): 4 Uhr im Volkshaus. — **Thale a. S.:** Im „Meichsfanzler“, Hüttenchausee.

**Donnerstag, 21. Januar:**

**Darmstadt:** 4 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Bismarckstraße 19. — **Kaiserlautern:** 4 Uhr im Gasthof „Zur Burg“, Zeinstr. 20. — **Lörrach i. N.:** 3 1/2 Uhr im „Meierhof“, Baselerstraße. — **Ludwigshafen:** 3 Uhr „Zum alten bayrischen Spiel“, Bismarckstr. 100. — **Pirmasens:** „Zur Traube“, Schloßstraße. — **Spandau:** Bei Böhle, Neumeisterstr. 5.

**Freitag, 22. Januar:**

**Braunschweig:** 8 1/2 Uhr in Siegers „Vierpalast“, Stobenstraße 9. — **Zeitz** (Konditoren und Hilfsarbeiter): Im Restaurant Müller, Kaiser Wilhelmstraße.

**Sonntag, 24. Januar:**

**Alfeld a. d. E.:** 4 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Bodum:** 4 Uhr bei Schäfer, Ringstr. 8. — **Bremen** (Generalversammlung): 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Faulenstraße 58/60. — **Frankfurt a. M.** (Generalversammlung): 2 Uhr im „Freien Turnerheim“, Große Gallusstraße 12. — **Kaiserlautern** (Generalversammlung): 8 Uhr in der „Luitpoldhalle“, Albrechtstr. 4. — **Nürnberg** (Generalversammlung): 2 Uhr im „Historischen Hof“. — **Sounceberg:** 3 1/2 Uhr in Böhm's Hotel zu Lauscha i. Th.

Für die Redaktion verantwortlich: Felix Weibler, Hamburg, Besenbinderhof 57. — Verlag von O. Ullmann, Hamburg. — Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Die Aufforderung in Nr. 1, betreffend Adresse des Mitgliedes Perihel, ist erledigt, da sich derselbe gemeldet und Erklärungen abgegeben hat, durch welche sich der beantragte Ausschluß desselben vermeiden läßt.

Ausgeschlossen wurde auf Grund des § 8 des Statuts auf Antrag der Zahlstelle Rosenheim Michael Haberland, Buch-Nr. 24 087. Derselbe hat sich vor einem Monat in den Verband eingeschrieben und einem Verbandsmitgliede, mit dem er zusammen arbeitete, einen Anzug gestohlen. Wer die Adresse des Haberland kennt, wird gebeten, dieselbe an die Zahlstelle Rosenheim, Adresse: W. Wandinger, Frühlingsstr. 31, gelangen zu lassen, damit Haberland strafgerichtlich verfolgt werden kann.

Den Zahlstellen sind Formulare zugegangen, auf welchen sie nach erfolgten Generalversammlungen in den Zahlstellen, aber bis spätestens 1. Februar, die Adressen der neugewählten Vorsitzenden und Unterstützungsauswahl sowie die Verkehrslokale an die Hauptverwaltung melden können. Wir ersuchen um prompte Erledigung dieser Angelegenheit; damit Anfang Februar ein neues Adressenverzeichnis herausgegeben werden kann.

Der Verbandsvorstand.

F. M. O. Altmann, Vorsitzender.

Heute ist der 4. Wochenbeitrag (17. bis 23. Januar) fällig.

Quittung.

Vom 4. bis 10. Januar gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

- Für Monat Dezember: Zahlstelle Braunschweig M. 165,80, Hannover 497,45, St. Johann 189,65, Jena 21,20, Essen 241,15, Bochum 152,55, Regensburg 171,90, Freiburg 54,40, Jlimenau 36, Hof 32,20, Landsbut 194,90, Magdeburg 560, Dessau 40,20, Rosenheim 139,50, Colmar 22, Straßburg 84,90, Forst 32,80, Roslaci 52,50, Nürnberg 1580,40, Frankfurt 1880,60, Stuttgart 378,65, Gomburg v. d. G. 79,50, Dortmund 93,80, Göttingen 27,80, Augsburg 65, Amberg 60,90, Passau 65,90, Miesbach 80,50, Düsseldorf 162,50, Mannheim 508,05.

Für November und Dezember: Segeberg M. 16,40, Bad Reichenhau 188,30, Marburg 12,80.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: B. S. Zwida u. M. 50, D. St.-Nordhausen 19,20, L. S.-Alfeld 50, H. G.-Verenburg 41,50, R. M.-Böhndel 25, W. B.-Wiesenburg 5,50, G. W.-Neuhaus 10, W. M.-Sonderburg 4,50, J. N.-Domdorf 5, H. J.-Schmalldalen 7, M. M.-Löhney 59,50, C. D.-Güter 14, G. W.-Wedwig 34, P. W.-Landsberg 24,50, B. G.-Delsnik 19,50, G. A.-Thum 8, C. N.-Menselbach 8,50.

Für Abonnements und Annoncen: M. N.-Halle 2, M. G.-Wierien 10, F. W.-Stuttgart 1,20; Zahlstelle St. Johann M. 2,40, Freiburg 5,20, Magdeburg 5.

Der Hauptkassierer. Fr. Friedmann.

Aus den Bezirken.

Bromberg. Die Adresse des Vertrauensmannes, an welchen alle Sendungen zu richten sind, ist Paul Gursky, Luisenstr. 22, 1. Et.

Dresden. Wenn ein Mitglied im Besitze des Protokollbuches des Bäckervereins "Einigkeit" (1876 bis 1889) oder des Protokollbuches des "Bäckervereins der Bäcker Dresden" (1889 bis 1891) ist, so ersuchen wir, dieselben schleunigst dem Kollegen Bruno Thiele, Dresden, Torgauerstr. 9, part., übermitteln zu wollen. Desgleichen werden diejenigen Mitglieder, die etwa darüber Auskunft geben können, wer genannte Protokollbücher im Besitze hat ersucht, dieses an obige Adresse mitzuteilen.

Sterbetafel.

Halle a. d. S. Martha Engel, verstorben am 5. Januar 1908.

Weissenfels. Richard Thiele, verstorben am 1. Januar 1909.

Ehre ihrem Andenken!

Aus der Konditorci-, Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie.

Die 75. Um keinen Irrtum aufkommen zu lassen, wollen wir von vornherein betonen, daß, wenn an dieser Stelle von "75" gesprochen wird, immer die 1875, d. h. der Berliner Konditorgehilfsverein vom Jahre 1875 und nicht quantitativ gemeint ist. Wir müssen unseren Lesern heute mit einigen Zeilen wieder einmal zeigen, wie diese Braven bestrebt sind, unserem Gewerbe Segen zu bringen. Sie haben in dieser Richtung wieder einen großen Schritt vollbracht, indem sie ihre alte Fahne, um einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, auch auf der Rückseite stecken ließen und somit Gelegenheiten hatten, dieselbe nunmehr bei ihrer Weihnachtsfeier zum zweiten Male weihen zu lassen. Doppelt hält bekanntlich besser und die Konditorgehilfen haben ja keine anderen Sorgen. Ein altes Ehrenmitglied des Vereins, Herr Petrus Schulz, ein Kleinfabrikant in Berlin,

war gutmütig genug, bei der Uebergabe die Reherede zu halten, welche mit dem Fahnenpruch endete: „Dem Gewerbe zum Segen — in Treue fest!“ Ein Bericht sagt weiter, daß während der Weihe sechs Ehrenbamben bei der Fahne waren und eine derselben die Fahne mit einem Lorbeerkränze, jedenfalls zu Ehren der ständigen Schweißwedel der 78er, schmückte. Muß das schön gewesen sein! Ergreifender wäre die Feier vielleicht noch ausgefallen, wenn die Damen zur Zeit noch lauter Jungfrauen gewesen wären, aber — dies war wahrscheinlich nicht der Fall, denn sonst hätte man jedenfalls am alten Brauche festgehalten und dies besonders betont. Doch wird es auch so eingegangen sein. Bei der Kaffeetafel hielt unter anderem auch ein Herr „Wilschnefki“ eine Rede — ob es der gelbe Bäcker Gustav in eigener Person war, meldet die Chronik nicht. Um zum Schluß allen Kombinationen die Spitze abzubrechen, wollen wir noch feststellen, daß die „große“ Weihe nicht im Berliner Lustgarten, wo in der Regel die Fahnen von Vaterlands- und anderen Mettern vernagelt werden, stattfand, sondern in einem Tanzlokal. Ja, die Berliner Konditorgehilfen wissen, wie dem Handwerk zu helfen ist!

Ein Glücklicher. Dem Bombenkocher Gustav Friedrich Wäg in Gera (Reuß) ist das Ehrenzeichen für Arbeiter und Dienstboten verliehen worden.

Der Konkurrenzkampf der Bäcker und Konditoren. Die Vereinigung der Konfekturhändler Dresdens und Umgegend hat beim Rat zu Dresden darüber Beschwerde geführt, daß Mitglieder der Bäcker-Zwangsgewinnung an Sonntagen beziehungsweise Festtagen während der Zeit, wo die Läden der Schokoladen- und Zuckerwarenhandlung geschlossen sein müssen, des Bieres außer Brot und weißer Gebäckwaren auch Schokoladen- und Zuckerwaren über die Straße verkaufen. Der Rat hat der Bäckerinnung nun mitgeteilt, daß ein derartiger Verkauf unzulässig ist und daß die Aufsichtsbekanntmachung angewiesen seien, den Verkauf von Schokoladen- und Zuckerwaren zur unerlaubten Zeit zu überwachen.

Abgebrannte Zuckerwarenfabriken. Durch Feuer wurde die Polersche Zuckerwarenfabrik (Inh. Dietmar & Schuster) in Halle a. d. S. vernichtet.

Ein größeres Feuer schädigte kürzlich die Konfektur- und Bombonfabrik von Franz Ebert in der Reinholdenborferstr. 122 in Berlin. Die Firma hat ihre Fabrikationsräume in den Kellereien des Hauses, unmittelbar unter dem Verkaufsladen. Als die Feuerwerke anrückte, brannte — es war nachts — schon der ganze Laden samt den Fabrikationsräumen. Fast alle Räume und der Geschäftsladen sind ausgebrannt.

Hohenloheische Nahrungsmittelfabrik A. & G. in Gerabronn. Der Abschluß dieser Gesellschaft und der mit ihr gemeinsam verwalteten Casseler Pasterkafaeabrik Hansen & Co. A. & G. zu Cassel ergibt einen Rohgewinn (einschließlich des M. 80030 Vorrates) von M. 174 907 (im Vorjahre M. 229 151), wovon nach M. 71 002 (M. 94 161) Abschreibungen und M. 17 211 (80 030) Gewinnvortrag 5 pSt. (6 pSt.) Dividende verteilt werden.

Schokoladenfabrik „Lucerna“ in Hochdorf (Kanton Luzern). Die Schokoladenfabrik „Lucerna“, deren Aktienkapital 8 Millionen Francs beträgt, gab im Luzerner Großen Rat viel zu reden. Die Veröffentlichung des Geschäftsbereiches, der wegen seiner lakonischen Kürze in einem Teil der Presse starke Anfeindungen erfuhr, wurde von der Börse mit einem Kurssturz der „Lucerna“-Aktien begrüßt. Im Großen Rat des Kantons erfolgten Interpellationen wegen der Beteiligung der kantonalen Luzerner Kantonalbank mit über 2 Millionen Francs. Die Luzerner Kantonalbank half der Schokoladenfabrik „Lucerna“ mit einem Darlehn von 2 1/2 Millionen Francs aus. Finanzdirektor Schmid erklärte, die Luzerner Kantonalbank, die sich seinerzeit bei der Emission des Aktienkapitals beteiligt habe, sei für das Anleihen gedeckt. Voraussichtlich werde die Kantonalbank nicht zu Schaden kommen. („Schokoladen- und Zuckerwaren-Industrie.“)

Bestimmungen zur Unterdrückung von Nahrungsmittelverfälschungen. Wir brachten vor einiger Zeit die Festlegungen, welche deutsche Fabrikantenvereinigungen getroffen haben, um den Vergriff des unversälfchten Kakaos und der Schokolade strenger zu umschreiben. Im September 1907 hat nun in Genf auch eine Plenarversammlung internationaler Kongresses von Nahrungsmittelfabrikanten sich mit der Frage beschäftigt. Die deutschen Festlegungen haben dort noch einige kleine Änderungen erfahren und bringen wir deshalb die Genfer Beschlüsse noch im Wortlaut. Sie werden bei Beurteilung von Nahrungsmittelverfälschungen in unserer Branche von den Gerichten zukünftig jedenfalls mit in Erwägung gezogen werden:

Kakaomasse ist das durch Mahlen aus den gerösteten, entschäkten, von Samenhäuten und soweit als möglich von Steinen und Staub befreiten Kakaobohnen erhaltene Produkt.

Ist nach dem Zweck, für welchen sie bestimmt ist, kann man der Kakaomasse Kakaobutter in beliebiger Menge zuziehen oder hinzufügen.

Das zugesetzte Aroma muß unschädlich sein. Pulver-Kakao ist in Pulver verwandelte Kakaomasse. Die Bezeichnung „reiner Pulver-Kakao“ beziehungsweise „reine Kakaomasse“ kommt nur den Fabrikaten zu, welche der Definition für Kakaomasse entsprechen.

Pulver-Kakao und Kakaomassen, welche eine chemische Behandlung erfahren haben und welche unter dem Namen „löslich“ oder „aufgeschlossen“ bekannt sind, müssen als „aufgeschlossen“ bezeichnet werden. Sie dürfen nicht als „rein“ bezeichnet werden.

Schokolade und Schokolade-Pulver sind mit Zucker versetzte Kakaomasse. Der Gehalt an Kakaomasse darf nicht weniger als 32 pSt. betragen.

Milch-, Kuh- oder Phantasie-Schokoladen sind Gemische von Kakaomasse, mit Zucker und Milch oder irgend einem anderen angegebenen Produkt, in veränderlichem Mengenverhältnis; irgend ein Milch-Konfektierungsmittel ist nicht erlaubt.

Kubertüre ist eine Mischung von Kakaomasse und Zucker in wechselndem Verhältnis; jeder andere Zusatz muß sichtbar angegeben sein.

Kakaobutter ist das aus der Kakaomasse oder auch aus der aufgeschlossenen Kakaomasse gewonnene Fett.

Als Schokolade-Bombons (bombons de chocolats) dürfen nur solche Zuckerwaren bezeichnet werden, welche mit reiner Kubertüre überzogen sind.

Der 36stündige Ruhetag und das Berliner Gewerbegericht.

Der Ausschuß für Gutachten am Berliner Gewerbegericht beschäftigte sich seit Dezember 1907 mit einem Antrag von 80 Arbeitnehmerbeiträgern dieses Gerichts, der folgendermaßen lautet:

Antrag.

Die unterzeichneten Besitzer des Berliner Gewerbegerichts richten hiermit an den Ausschuß für Gutachten des Gewerbegerichts das Ersuchen, dieselbe wolle beschließen, an den Bundesrat des Deutschen Reiches den Antrag zu stellen, dieser möge auf Grund der ihm nach §§ 105 c und 108 e der Gewerbeordnung zustehenden Befugnisse verordnen:

Die bundesrätliche Bekanntmachung vom 11. März 1908 — betr. die ununterbrochene Sonntagsruhe im Bädergewerbe — dahingehend umzuändern, daß

- 1. allen in Bädereien und Konditoreien beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen, sowie den Lehrlingen und sonstigen Hilfsarbeitern an Stelle jener vierzehnstündigen Sonntagsruhe, eine ununterbrochene sechsuntdreißigstündige Ruhezeit gewährt werden muß.
- 2. Wo diese Ruhezeit aus Gründen des öffentlichen Interesses in der Zeit von Sonntag zu Montag nicht durchführbar ist, muß den betreffenden Arbeitern und Arbeiterinnen sowie Lehrlingen an einem darauf folgenden Wochentage eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden gewährt werden.

Diesem Antrag folgte eine sehr eingehende Begründung. Nach verschiedenen Beratungen — unterbrochen durch einen häuslichen Streit innerhalb des Gerichts, einer anderen Sache wegen, wodurch der Antrag eine unfreiwillige „Siegezeit“ durchmachen mußte — beschloß der Ausschuß, Auskunftspersonen zu benennen. Das Gericht hatte zu diesem Zwecke am 8. Dezember 1908 die Vertreter der Bäcker- und Konditorgehilfen einerseits, sowie die der beiden Innungen und der „Freien Vereinigung der Bäckermeister“ andererseits eingeladen.

Erschienen waren von unserer Seite die Kollegen Barth, Heschold, Schubert und Stod; von seiten der Meisterchaft die Herren Rabfahl von der Concordia-Innung (welcher erklärte, daß von jeder Innung zwei Vertreter erscheinen würden) sowie Fischer und Most von der „Freien Vereinigung“.

Eine äußerst komische Szene, die die Verfahrenheit im Innungslager kennzeichnet, spielte sich gleich anfangs der Sitzung ab. Herr Rabfahl hatte sich als Vertreter der Concordia-Innung vorgestellt. Der Vorsitzende, Herr Magistratsrat v. Schulz, brachte aber ein Schreiben des Obermeisters Fritz Schmidt zur Verlesung, der im Namen beider Innungen erklärte, daß sie an der Verhandlung nicht teilnehmen, weil sie zu den Gewerbegerichten keinerlei Vertrauen hätten. Die burlesken Redewendungen lösten bei den Anwesenden natürlich nur ein heiter-mitleidiges Lächeln und Kopfschütteln aus. Herr Rabfahl erklärte darauf, daß er vor Schluß der Sitzung, in der er neben Obermeister Schmidt als Vertreter bestimmt gewesen sei, das Innungshaus verlassen habe, wo dann nachträglich wohl ein anderer Beschluß, von dem er nicht unterrichtet sei, gefaßt sein werde. Nunmehr aber könne auch er nicht an den Verhandlungen teilnehmen und verließ den Saal.

Nach diesem belustigenden Vorgange nahm nun Kollege Heschold das Wort zu längeren Ausführungen, in welchen er den Standpunkt der Gesellschaft zum vorliegenden Antrag präzisierte, alle für denselben sprechenden Gründe, die unseren Lesern bekannt sind, nochmals ins Feld führte und namentlich auch die Durchführbarkeit der Ruhetagsforderung für die Kleinmeister nachwies.

Bäckermeister Most, von der „Freien Vereinigung“, ließ seine Darlegungen in die Forderung der Abschaffung der Nachtarbeit ausfließen, die allein den Ruhetag dann selbsttätig herbeischaffen würde. Unter anderen Umständen aber sei ein Ruhetag der Gefellen der Kleinmeister. Die ganzen Ausführungen waren Behauptungen, ohne auch nur den Versuch zu machen, sie mit tatsächlichen Beweisen zu belegen.

Den Kollegen Schubert, Stod, Heschold und Barth war es ein leichtes, diese Ausführungen zu widerlegen. Herr Fischer ritt dann ebenfalls sein Stedenpferd: Verteidigung der Nachtarbeit. — Was es den Herrschenden am St. Nimmerleinstage gefallen wird, diese Wünsche den Gefellen gnädigst zu gewähren, sollen sie in „christlicher Ergebenheit“ auf ihren Ruhetag warten. — Dies scheint die Meinung der Herren Fischer und Most zu sein. — Die Kollegen Schubert und Stod schilderten ihre Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung des Ruhetages im Klein- und Großbetrieb. Ersterer erklärte, daß die Kleinmeister in der Bäckerei, selbst bei einem Gefellen, nicht voll mitarbeiten, wie die Kleinen Meister anderer Handwerke. Bei drei, oft schon zwei Gefellen, arbeitet der Meister überhaupt nicht mehr mit. Ebenso schildert Kollege Stod die Rentabilität der Bäckerei in von Erfahrung zeugender Weise. Solche Meister, welche an dem Ruhetag für die Gefellen zu Grunde gehen würden, würden auch ohne diesen nicht existenzfähig sein. Heschold und



im Sinne des Referenten ausspricht, auch wurde die Resolution einstimmig angenommen. Unter „Verschiedenes“ kamen noch mehrere Klagen wegen Uebertretung der Sonntagsruhe sowie des Maximalarbeitstages zur Sprache und der Vorstand versprach auch, hierin bald Abhilfe zu schaffen, da ja auch bereits mehrere Anzeigen gerichtlich geahndet würden. Mit dem Wunsche, sich doch alle der Organisation anzuschließen, wurde die Verammlung vom Vorsitzenden Kollegen Mafiola geschlossen.

## Sachtechnische Rundschau.

**Start- oder Schwächentöller Kakaos?** Die verschiedenen Methoden der Aufschliekung, d. h. des Verfahrens, um die Fettbestandteile des Kakaos leichter lösbar zu machen, sowie die Prozenzhöhe der Entfettung selber, haben in Fachkreisen schon seit längerer Zeit ziemlich heftige Debatten hervorgerufen. Die fettarm — sie fettreich war die Parole der beiden feindlichen Lager, und trotz einer mitunter geradezu widerlichen Reklame gewisser Interessententeile ist es noch nicht gelungen, die Mehrheit der Konsumenten davon zu überzeugen, daß das fettärmste Endprodukt auch das bestenmögliche und nahrhafteste sein müsse. Die durchschnittlich übliche Ausspreßung des Kakaos ist ja des großen Eigenwertes der Butter wegen auch eine so große, daß durch seinen Genuß schwerlich ein leidlich gesunder Magen geschädigt wird. Zu der Frage liegt jetzt wieder ein Urteil eines Herrn Dr. Neumann, Privatdozent, vor, welcher Versuche mit zwei Reichen Stoffwechselfprodukten anstellte. Wir entnehmen einem Berichte darüber:

„Bei der Ausnutzung des Kakaos ist es sehr wesentlich, ob derselbe allein oder zusammen mit anderen Stoffen genossen wird. Bei alleinigem Genuß des Kakaos werden nur 45 pSt. des Kakaosweißes ausgenützt. Die Gesamtausnützbareit des Nahrungseiweißes wird durch Kakao herabgesetzt, dies um so mehr, je fettloser der Kakao ist. Je größer der Fettgehalt des Kakaos ist, desto besser ist auch die Ausnutzung des fettes der Gesamtnahrung. Wichtig ist beim Kakao auch dessen Gehalt an Theobromin; eine normale Kakaogabe enthält 20 bis 30 Gramm davon und sie entfaltet eine angenehme anregende Wirkung, bei größerer Gaben tritt eine vorübergehende Störung des Allgemeinbefindens ein. Die Bestimmlichkeit des Kakaos liegt in den Versuchen nichts zu wünschigen übrig, sowohl bei fettreichen wie fettarmen Präparaten trat nicht die mindeste Verdauungsstörung ein. Immerhin sind nach den Ergebnissen des Neumannschen Versuches die Kakaosorten mit hohem Fettgehalt den stärker abgepreßten Sorten vorzuziehen.“

## Sozialpolitisches.

**Warnung.** Wir machen unsere Mitglieder besonders darauf aufmerksam, wenn sie irgendwelche Sachen auf Abzahlung kaufen, Bücher und dergleichen auf Lieferung bestellen, Versicherungsverträge eingehen usw., daß sie die Kontrakte vor der Unterschrift erst einige Male genau durchlesen und sich reiflich vor der Unterschrift überlegen, ob sie sich nicht dadurch der Gnade oder Ungnade des anderen Kontrahenten bedingungslos überliefern. Wer sich über die Tragweite der Kontraktparagraphen nicht völlig klar ist, der ziehe vor der Unterschrift lieber erst Erkundigungen bei den Arbeiterssekretariaten, Auskunftsstellen unserer Parteiorgone usw. ein. Besonders zu beachten ist bei Abschlüssen solcher Geschäfte, daß mündliche Abmachungen neben den schriftlichen nicht den geringsten Wert haben. Auch darauf wollen wir noch besonders hinweisen, daß man von Kontrakten — ganz gleich, ob sie mündlich oder schriftlich abgeschlossen sind — nicht einmal nach einer Minute, viel weniger noch nach 24 Stunden, wie vielfach angenommen wird, einseitig zurücktreten kann.

**Die Besteuerung der Gewerkschaften** versucht die sächsische Regierung wie schon früher einmal, so auch jetzt wieder. Fast sämtliche Dresdener Ortsverwaltungen der Gewerkschaften haben die Aufforderung erhalten, über ihre Kasseeinstände zu deklarieren. Würde diese Besteuerung zur Tatsache, fände sich wirklich ein Gerichtshof, der im Berufungsfalle eine solche Besteuerung der Gewerkschaften als zulässig erklären würde, so wäre das ein nicht zu übersehendes Beispiel für die Wertung sächsischer Sozialpolitik. Die Gewerkschaften, die mit ihren Unterfügungen die Opfer unserer Wirtschafts„ordnung“ vor dem Verfall ins tiefste Elend bewahren, sollen noch extra dafür bezahlen, weil sie eine Kulturtat leisten, weil sie dem Staat eine Reihe elementarster Pflichten abnehmen, weil sie tun, wozu sich bisher das Deutsche Reich nicht als fähig erwiesen hat.

**Das neue Versicherungs Gesetz** — Zusammenlegung der bisherigen Invaliditäts-, Unfall- und Krankenversicherungsgesetze, sowie des neuen Gesetzes über Witwen- und Waisenversicherung — gelangt, wie ein Arbeitgeberblatt mitzuteilen weiß, im Laufe des Januar an den Bundesrat.

**Die 31 Invalidenversicherungsanstalten** und zehn auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes zugelassenen Kasseneinrichtungen hatten im Jahre 1907 einen Vermögenszuwachs von rund 85½ Millionen Mark. Ihr Gesamtvermögen betrug Ende 1907 rund 1410 Millionen Mark. Es wurden im Jahre 1907 von allen obigen Versicherungsträgern ausgegeben für Renten M 97 972 908, für Heilverfahren M 15 186 286, für Beitragserstattungen M 8 854 636, für Invalidenhauspflege M 683 937, für Verwaltung M 16 900 600. Die Verwaltungskosten sind also noch höher als die Ausgaben für Heilverfahren und Invalidenhauspflege zusammen. Es entfallen auf M 1000 der gesamten Ausgaben M 120 Verwaltungskosten. Zu den rund 98 Millionen betragenden Ausgaben für Renten ist noch der Reichszuschuß von annähernd 50 Millionen hinzuzurechnen, so daß für Invaliden-, Kranken- und Altersrenten circa 147½ Millionen Mark insgesamt verausgabt wurden. Durchschnittlich betragen die Invaliden- und Krankenrenten M 106 und die Altersrenten M 161 pro Jahr, also circa M 14 pro Monat. Die höchste Rente beträgt circa M 20 pro Monat.

**Arbeiterinnenkündigung.** Der Abschnitt aus der Novelle zur Gewerbeordnung der im Reichstag vor Weihnachten behandelt und angenommen wurde, hat nun seitens des Bundesrates Annahme gefunden und wird bereits in den nächsten Tagen im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden.

**Die Münchener Staatsanwaltschaft und der Kost- und Logiszwang.** Eine Verkäuferin, welche in einer Buchdruckerei in Kost- und Logiszwang beschäftigt war, erkrankte wiederholt schlechtes Essen am Tisch ihrer Prinzipalin. Die Verkäuferin mußte sich nicht anders zu helfen und sandte das Essen zur Untersuchung nach der Polizei. Dann wurde ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig gemacht gegen die Buchdruckereibesitzerin, das jedoch wieder eingestellt wurde. Die Begründung für die Ablehnung der Eröffnung der Klage ist in mehr als einer Hinsicht interessant, so daß wir nachfolgend die Abschrift folgen lassen:

U b s c h r i f t.

N. B. J. F. 542/08. München, den 11. November 1908.

Betreffs Berta Geiger in Starnberg, wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz.

Der Erste Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht München II

an Fr. Helene Walke, Verkäuferin. München, Blütenburgstr. 30.

Ich teile Ihnen mit, daß ich das Verfahren gegen Frau Berta Geiger, Buchdruckerei, in Starnberg, wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz eingestellt habe.

Es steht nach den gepflogenen Erhebungen fest, daß Sie von Frau Geiger des öfteren aus Fahrlässigkeit (Vorsätzlichkeit ist nicht nachweisbar) verdorbenes Essen verabreicht erhielten. Nach § 10 Biff. 2. 11. des Nahrungsmittelgesetzes ist jedoch nur der fahrlässige Verkauf oder das fahrlässige Feilhalten verdorbener Nahrungsmittel strafbar.

Beides liegt hier nicht vor. Es war deshalb das Verfahren einzustellen.

Der R. I. Staatsanwalt, gez. Loder.

Es steht also einwandfrei fest, daß der Verkäuferin verdorbenes Essen vorgelegt wurde, allerdings aus Fahrlässigkeit, weil eine Vorsätzlichkeit nicht nachweisbar war. Wir wollen daran nicht deuten; es dürfte aber unserer Meinung nach wohl immer schwer halten, die Vorsätzlichkeit zu beweisen. Nach dem Nahrungsmittelgesetz soll also nur der „Verkauf“ oder das „Feilhalten“ verdorbener Nahrungsmittel strafbar sein. Wir möchten die Münchener Staatsanwaltschaft fragen, welchen Ausdruck sie für die Verabreichung der Nahrungsmittel an die Verkäuferin als den richtigen bezeichnen? Sie bekommt dieses Essen doch nicht geschenkt, noch geborgt oder sonst etwas, sondern sie bezahlt dieses Essen, diese Nahrungsmittel, mit ihrer Arbeitskraft. Die Verkäuferin kann sich nur durch eine gewisse Gegenleistung, in diesem Falle Arbeit statt bares Geld, in den Besitz der Nahrungsmittel setzen. Es findet hier ein Kauf und Verkauf statt, wenn auch in etwas anderen Formen als im gewöhnlichen Leben. Sind nun die an die Verkäuferin abgegebenen Nahrungsmittel verdorben gewesen, so hätte unseres Erachtens nach, der Eröffnung der Klage gegen die Buchdruckereibesitzerin stattgegeben werden müssen. Man sieht auch aus der Deduktion des Staatsanwalts, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen im Kost- und Logiszwang minderen Rechts sind. Daß es auch noch Richter gibt, die über diese Dinge anderer Auffassung sind, beweist eine Notiz, welche wir dem „Deutschen Müller“ entnehmen, wonach der Mühlenbesitzer Wolfram in Burthardtsmühle bei Schletz zu einem Monat Gefängnis verurteilt wurde, weil er seinen Diensthoten stinkendes, mit Maden behaftetes Fleisch zur Kost gab.

Jedenfalls ist die Einstellung des Verfahrens und insbesondere seine Begründung ein weiterer Beleg für die Dringlichkeit der Forderung auf Abjastung des Kost- und Logiszwanges für alle Arbeiter und Arbeiterinnen.

**Sind die Bewohner von Fabrik- und Werkwohnungen als Gefangene zu betrachten?** Diese Frage muß entschieden bejaht werden, wenn man die Urteile des Schöffengerichts zu Delmenhorst und des Landgerichtes zu Oldenburg als zu Recht ergangen anerkennt. Den beiden Verhandlungen lag folgender Tatbestand zu grunde. Ein Textilarbeiter, der Beitragsammler für seine Organisation war, war wegen Hausfriedensbruchs vor den Richter gestellt, weil er einem Verbot zuwider in den Fabrikhäusern wohnende Leute besucht habe, um von ihnen mit ihrem Willen Beiträge einzufassen. Der Arbeiter war zu M 10 Geldstrafe verurteilt worden. Die gegen das schöffengerichtliche Urteil eingelegte Verufung ist vom Landgericht zu Oldenburg verworfen worden; auch die der Staatsanwaltschaft auf höhere Verurteilung. Danach darf man also keinen in einer Fabrikwohnung hausenden Arbeiter besuchen, wenn die Fabrikleitung dazu die Genehmigung verweigert; wenn die Fabrikleitung jedem, der nicht in ihren Häusern wohnt, das Betreten derselben verbietet und dieses Verbot nicht aufhebt, darf man nicht einmal das Grundstück, soweit es die Fabrikhäuser selber umgibt, betreten. Die Genehmigung des Hausbewohners zum Besuch ist rechtlich unwirksam. So entschied das Landgericht Oldenburg. Im Urteil ist allerdings gesagt, wer damit nicht einverstanden ist, brauche ja nicht in den Fabrikhäusern zu wohnen.

Das ist ein sehr bequemer Spruch, entspricht aber keinesfalls den wirklichen Verhältnissen. Der Mieter erleidet hier eine Bevormundung, die man sonst im täglichen Leben kaum findet. Der Arbeiter, der seine Miete zahlt, sollte auch in Fabrikwohnungen darüber zu bestimmen haben, wen er in seiner Wohnung empfangen will. Da das Reichsgericht sich noch mit dieser Frage beschäftigen wird, so geben wir die Hoffnung noch nicht auf, auch den Bewohnern der Fabrikhäuser ihre Rechte gewahrt zu sehen.

## Polizei und Gerichte.

**Der Schlagfertige Herr.** Unter dieser Epithete brachten wir im Mai v. J. eine Notiz, worin wir der Dessenlichkeit einen Akt brutaler Rohheit mitteilten, den Bädermeister Herbst, Viktoriastraße 17, gegen einen kleinen halberwachsenen Gesellen beging. Aber Herr Herbst hatte nicht nur den Mut, in seiner Badstube einen knabenhaften Menschen blutig zu schlagen, er hatte sogar den Mut, der Dresdener „Vollzeitung“ in derselben Sache eine Beleidigungsklage anzuhängen. Kürzlich sollte es zur Verhandlung kommen, und man durfte gespannt sein, mit welchen Beweismitteln der Bädermeister die ihm nachgesagten Brutali-

täten abschwächen versuchen würde. Leider war er nicht erschienen. Sein Vertreter entschuldigte ihn mit Krankheit, blieb aber das erforderliche ärztliche Zeugnis schuldig, weshalb die Klage vom Gericht als aufgehoben erachtet wurde. Die Kosten des bisherigen Verfahrens hat der Privatkläger zu tragen.

**Ist der gelbe Bäderehilfenverband eine Streifbrehorganisation?** Diese Frage hatte das Hanauer Landgericht, wie wir bereits in Nr. 46, 1908, berichtet, in einer Klage des Bundes gegen den Genossen Salomon zu untersuchen. Wegen Beleidigung des Bundes war bekanntlich Genosse Salomon am 29. September v. J. vom Hanauer Schöffengericht zu M 30 Geldstrafe verurteilt worden. Die hiergegen eingelegte Verufung wurde vom Landgericht verworfen; aber das Gericht kam dabei zu sehr interessanten, für die Gewerkschaftsbewegung wertvollen Feststellungen, auf welche wir, da die schriftliche Begründung nunmehr vorliegt, nochmals eingehen. Das Landgericht sagt nämlich: „Unrichtig sei die Ausführung des angeforderten (schöffengerichtlichen) Urteils, auf die sich die Beurteilung stütze, daß ein Mitglied des Deutschen Bäderbundes niemals ein Streifbreh sein könne, da es sich niemals einem Streif anschließen dürfe, und es somit ja gar keinen Streif gebe, den es zu brechen vermöge. Streifbruch liege dann vor, wenn innerhalb eines gewissen Verbandes oder Betriebes von der Mehrheit der Arbeiter die Arbeit niedergelegt werde und eine geringe Anzahl, sei es durch Weiterarbeit, sei es durch Annahme freier Stellen, dem Zweck des Streiks zu widerhandeln. Der gelbe Bund sei eine Organisation zum Zweck der Durchbrechung von Streiks dadurch, daß er sich nicht nur nicht an Streiks beteilige, sondern im Falle des Ausbruchs eines solchen durch Befehlung der frei werdenden Arbeiterstellen ihn zu verhindern suche. Der Ausdruck Streifbrehbund sei daher keine Beleidigung für den gelben Bund. . . . Wie von dem Angeklagten mit Recht ausgeführt worden, ist unter „Streifbreh“ nicht nur der zu verstehen, der seinen Standesgenossen, die einen Streif verabredet haben, dem er beigetreten ist, sein Wort bricht, die Verabredung, der er zugestimmt, nachträglich nicht einhält, sondern auch derjenige, der einer zum Zweck der Erzielung besserer Arbeitsverhältnisse getroffenen Abrede dadurch entgegentritt und deren Verwirklichung zu vereiteln sucht, daß er sich der Verabredung seiner Standesgenossen überhaupt nicht anschließt, sondern für seine Person weiterarbeitet. Auf diese letztere Auslegung der Bezeichnung „Streifbreh“ weist auch die bekannte Tatsache hin, daß bei Ausbruch eines Streiks mit dem Wort „Streifbreh“ auch solche Arbeiter bezeichnet werden, die gar nicht am Orte des Streiks ihren Wohnsitz haben, sondern von auswärts herbeigekommen sind, um die Arbeitsstellen einzunehmen, die von den Streikenden verlassen sind. Eine Mißachtung schlägt das Wort Streifbreh auch im lehrerwähnenden Sinn in sich; es bedeutet etwas Unanständiges, Verwerfliches; man versteht unter der Bezeichnung einen Menschen, der für die Interessen und das Wohl seiner Standesgenossen nicht eintritt, sondern sich von ihnen trennt und ihre Bestrebungen vereitelt oder beeinträchtigt. . . .“ Die Verurteilung erfolgte, wie aus der Begründung weiter hervorgeht, wegen formeller Beleidigung. Entgegen der Stellung des Vorderrichters, welcher für den gelben Bund, weil er den Streit vermischt, schon in der Bezeichnung Streifbrehbund eine Beleidigung erblickte, stellte sich das Landgericht auf den Standpunkt, daß der gelbe Bund, der von den Bädermeistern mit Geld ausgehalten wird, nichts anderes sein könne, als eine Streifbrehorganisation.

In der Bundeszeitung der „Gelben“ wird der Grundsatz aufgestellt: Streifbreh ist derjenige, welcher den Streit mit beschließt, aber trotzdem weiterarbeitet, also seinen Beschluß bricht. Die „Gelben“ verwerten jedoch grundsätzlich den Streit, sie wollen nur auf friedlichem Wege zu ihrem Ziele gelangen, somit kann das Wort Streifbreher niemals auf sie angewandt werden. Allerdings vergeblich hierbei die Leute, daß in den meisten Fällen in frivoler Weise durch die Starrköpfigkeit der Unternehmer eine Eingung vereitelt wird. Und dann kann man auch von den „Gelben“ hören, wenn das eintritt, dann wissen auch sie kein anderes Mittel als den Streit anzuführen, um die gestellten Forderungen durchzuführen.

Sehr richtig hat sich das Hanauer Landgericht in seiner Begründung auf den einzig richtigen Standpunkt gestellt: Der gelbe Bund sei eine Organisation zum Zweck der Durchbrechung von Streiks, dadurch, daß er sich nicht nur nicht an Streiks beteilige, sondern im Falle des Ausbruchs eines solchen durch Befehlung der freiwerdenden Arbeiterstellen ihn zu verhindern suche. Die Quintessenz dieser Darstellung kann und konnte auch nur die sein: Der Ausdruck Streifbrehbund ist daher keine Beleidigung für den gelben Bund.

Mit dieser Kennzeichnung der „Gelben“ sind wir zufrieden. Ob das auch die Leiter des Bundes sind, das ist allerdings eine andere Frage. Nützlich kann uns die Urteilsbegründung werden in den Gebenden, wo sich die „Gelben“ in heuchlerischer Weise als eine Interessenvertretung der Gehilfenschaft ausgeben. Verweisen unsere Kollegen auf die Begründung des Hanauer Landgerichts, dann wird manchem der Kollegen die Augen aufgehen.

In der neuesten Nummer der Reimruten vom 8. Januar beschäftigt sich Hartmann auch wieder mit dem Prozeß und bringt es fertig, dieses bereits vor zwei Monaten ergangene Urteil der Strafkammer völlig zu ignorieren. Er beschönigt seine Geisteskraft allein an das nicht mehr bestehende Schöffengerichtsurteil, weil dies ihm offenbar besser gefällt, und will wahrscheinlich die Feststellungen der zweiten Instanz seinen Lesern gänzlich untergeschlagen. Sieht ihm ähnlich.

## Genossenschaftliches.

**Unseren Genossenschaftstarif** hat außer den bisher bekanntgegebenen Vereinen der Konsumvereine in Stadthagen anerkannt. Das sind nun insgesamt 107 tariffreie Konsumvereine, welche zusammen 87 Badmänner und 1300 Wäcker beschäftigen. Nach den Feststellungen über die Zahl der beschäftigten Badmeister und Wäcker hat sich diese am Jahresfrist etwas verschoben, deshalb stimmt diese Angabe mit der letzten nicht genau überein, ist aber zutreffend.)

